

Magdeburg, den 21.05.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum: 16.06.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 21.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschriften der 217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 und der Klausurtagung am 10.03.2025 in Naumburg (Saale)**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften über die 217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 und die Klausurtagung am 10.03.2025 in Naumburg (Saale) werden genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den Niederschriften der 217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 und der Klausurtagung am 10.03.2025 in Naumburg (Saale) eingegangen.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr.	218
Datum:	16.06.2025
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiterin:	Geschäftsführerin Anike Ostrowski
TOP 3	KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs- GmbH Jahresabschluss 2024
Anlagen	Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH 2024 (Prüfungsbericht)
Bisherige Beratung	./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zum 31. Dezember 2024, der eine Bilanzsumme von 55.400.725,23 Euro und einen Jahresüberschuss von 3.411.039,63 Euro ausweist, wird festgestellt.***

Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von 1.110.000,00 Euro ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt am 01.07.2025. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- 2. Der Geschäftsführung der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.***
- 3. Die Gesellschafterversammlung bestellt als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 die Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dessau-Roßlau. Der Auftrag ist durch die Geschäftsführerin der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zu erteilen.***

Begründung:***3.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024***

Die KWV hält unverändert gegenüber dem Stichtag des Vorjahres eine Beteiligung an der KOWISA GmbH nach deren gesellschaftsvertraglich geregeltem Punktesystem in Höhe von 20.868 Punkten und ist damit deren größter Gesellschafter. Bei einer Gesamtpunktzahl der KOWISA GmbH zum 31.12.2024 von 138.421 Punkten entspricht dies einer Beteiligungsquote von 15,047 %.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der KWV, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist beigelegt. Er wurde durch die HLB Schumacher Leipzig GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2024 wurde durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Den Prüfungsbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers enthält, finden Sie als pdf-Datei in der Anlage. Zudem wird der Abschlussprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2024 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, damit diese ihre Funktionen und Aufgaben erfüllen kann.

Das Jahresergebnis 2024 der KWV in Höhe von 3,4 Mio. EUR ist geprägt von den Erträgen aus der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Diese betragen 3,1 Mio. EUR und fallen damit um 0,2 Mio. EUR höher aus als die Vorjahreserträge. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die KOWISA GmbH im Jahr 2023 neben der regulären Ausschüttung für das Jahr 2022 von 110 EUR/Punkt eine Sonderausschüttung von 30 EUR/Punkt vorgenommen hat. Im Jahr 2024 erfolgte dagegen neben der regulären Ausschüttung für das Jahr 2023 von 110 EUR/Punkt eine Sonderausschüttung von 40 EUR/Punkt.

Die Geschäftsführung der KWV schlägt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, aus dem Jahresüberschuss 2024 der KWV in Höhe von 3.411.039,63 EUR einen Betrag von 1.110.000,00 EUR am 01.07.2025 auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 2.301.039,63 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

3.2 Entlastung der Geschäftsführung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der KWV, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist beigelegt. Er wurde durch die HLB Schumacher Leipzig GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Dem Abschluss des Geschäftsjahres 2024 wurde durch den Abschlussprüfer, der PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

3.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2025

Da die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Niederlassung Magdeburg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 das fünfte Mal in Folge als Abschlussprüfer für die Gesellschaften der KOWISA-Gruppe tätig geworden ist, wird nach den im kommunalen Umfeld üblichen Regelungen ein Prüferwechsel angestrebt. In Vorbereitung dessen wurden über 10 Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus Sachsen-Anhalt und aus dem Raum Leipzig zur Abgabe eines Angebotes für Prüfungsleistungen ab dem Jahresabschluss 2025 für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe aufgefordert.

Nach der endgültigen Auswertung der drei eingegangenen Angebote (Die restlichen Gesellschaften hatten aufgrund mangelnder Personalkapazität zum Prüfungszeitpunkt von einer Angebotsabgabe abgesehen.) hat sich die Geschäftsführung dafür ausgesprochen, dem Angebot der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dessau-Roßlau, grundsätzlich den Zuschlag zu erteilen (vorbehaltlich der Bestellung durch die entsprechenden Gremien der KOWISA-Gruppe). Hauptgrund dafür war neben der Qualität der Angebotsunterlagen und den darin angeführten Referenzen, insbesondere die Möglichkeit und die Bereitschaft, die Prüfung im Wesentlichen online unter Nutzung einer entsprechenden Plattform durchzuführen. Aufgrund der Erstellung der Jahresabschlüsse durch den steuerlichen Berater der KOWISA, HLB in Leipzig, sowie der personellen und räumlichen Ausstattung der KOWISA hat sich in den vergangenen Jahren diese Form der Jahresabschlussprüfung als organisatorisch unkompliziert und insgesamt effizient dargestellt und bewährt. Des Weiteren ließen die Referenzen der Dornbach GmbH in der Gesamtbetrachtung auf eine den Anforderungen der KOWISA-Gruppe entsprechende Prüfungsqualität und Mandatsbetreuung schließen. Der Aufsichtsrat der KOWISA ist der Auffassung der Geschäftsführung gefolgt.

Im Hinblick auf einen effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn der Jahresabschluss zum 31.12.2025 für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe durch diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden würde.

Den Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der KWV erwartet die Geschäftsführung in Höhe von rund 5.900,00 EUR (inkl. USt).

3.4 Bericht zur Lage der KWV

Geschäftszweck der KWV ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Die KWV ist mit Abstand der größte Gesellschafter der KOWISA GmbH. Darüber hinausgehend hat die KWV keine eigene Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grunde ist die Entwicklung der KOWISA GmbH maßgebend für die KWV. Daher erstreckt sich im Folgenden die Lageberichterstattung im Wesentlichen auf die Geschäftsentwicklung der KOWISA GmbH.

Im Jahr 2024 fand bei der KOWISA GmbH eine Gesellschafterversammlung statt.

Dies war die ordentliche Gesellschafterversammlung am 04.09.2024, auf der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 vorgestellt wurde. Auf Basis des Abschlusses für das Geschäftsjahr 2023 wurde durch die Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2023, wie schon in den Vorjahren, eine Ausschüttung von 110 EUR/Punkt beschlossen. Ebenfalls wie in den Vorjahren konnte auch für das Geschäftsjahr 2022 darüber hinaus eine Sonderausschüttung beschlossen werden. Sie betrug 40 EUR/Punkt (Vorjahr 30 EUR/Punkt) und kam zeitgleich mit der regulären Ausschüttung zur Auszahlung. In Summe wurde somit an die Gesellschafter im Jahr 2024 ein Betrag von 150 EUR/Punkt (vor einzubehaltender Steuer) ausgeschüttet.

Weiterhin wurde auf der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der KOWISA GmbH die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt und es wurde der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2024 gewählt. Überdies waren nach dem Ausscheiden von Herrn Olms und Frau Pesselt als Verbandsgemeindebürgermeister/in und Herrn Reinharz als Bürgermeister sowie der Mandatsniederlegung durch Herrn Frenkel vier Aufsichtsratsmandate neu zu besetzen. Als Nachfolgerin bzw. Nachfolger im Aufsichtsrat wurden Frau Seidel, Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Herr Fiebelkorn, Bürgermeister der Stadt Oberharz am Brocken, Herr Kanngießer, Bürgermeister der Stadt Oschersleben, und Herr Schilm, Bürgermeister der Stadt Tangermünde, gewählt.

Im Jahr 2024 trat der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH zu fünf Sitzungen zusammen.

Die erste Aufsichtsratssitzung fand am 10.04.2024 in Halle (Saale) in den Geschäftsräumen des Beteiligungsunternehmens GISA GmbH statt. Sie beinhaltete eine detaillierte Berichterstattung der Geschäftsführung der GISA GmbH an den Aufsichtsrat der KOWISA zur wirtschaftlichen Situation und Entwicklung der GISA GmbH. Des Weiteren berichtete die Geschäftsführung der KOWISA ausführlich zum Beteiligungsunternehmen MIDEWA und dem aktuellen Stand zur Umsetzung des Modells „MIDEWA 2023“. Darüber hinaus informierte die Geschäftsführung im Rahmen der Lageberichterstattung zu den Beteiligungsgesellschaften enviaM und Avacon über die im Zusammenhang mit der Energiewende stark anwachsende Investitionstätigkeit der Regionalversorger und die daraus voraussichtlich resultierenden Folgen für die Liquiditäts- und Eigenkapitalentwicklung der Unternehmen. Im Rahmen dieser Aufsichtsratssitzung wurden auch Beschlüsse zur Ermächtigung der Geschäftsführungen der KBA und der KBM zu den Stimmabgaben in den Hauptversammlungen der Avacon und der enviaM gefasst, die im Wesentlichen die üblichen Beschlüsse zum Jahresabschluss 2023 (Gewinnverwendung, Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, Wahl des Abschlussprüfers) beinhalteten.

In der Sitzung am 12.06.2024 hat sich der Aufsichtsrat im Beisein des Wirtschaftsprüfers mit den Jahresabschlüssen 2023 der KOWISA GmbH, der KBA und der KBM befasst. Es bestand ausreichend Gelegenheit für Nachfragen an den Wirtschaftsprüfer und die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Jahresabschlüssen. Im Ergebnis dieser Befassung wurden dann die notwendigen Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse, zu den Ausschüttungen sowie zur Entlastung der Gremien gefasst. Des Weiteren waren die weitere Aktieneinlage eines Gesellschafters sowie die inhaltliche Vorbereitung der Gesellschafterversammlung der KOWISA im September 2024 Gegenstand der Sitzung.

Im Rahmen der Sitzung am 04.09.2024, die im Vorfeld der Gesellschafterversammlung zu deren weiterer Vorbereitung abgehalten worden ist, erfolgte auch die turnusmäßige Neuwahl des Beirates der KBA als Untergremium des Aufsichtsrates der KOWISA. Der Aufsichtsrat stimmte in dieser Sitzung darüber hinaus einem Geschäftsanteilsverkauf unter Mitgesellschaftern der KOWISA zu.

Die Klausurtagung des Aufsichtsrates der KOWISA am 18./19.10.2024 diente am ersten Tag dazu, Kenntnisse der Aufsichtsräte zu den Themenkomplexen „Geschichte und Entwicklung der KOWISA-Gruppe“, „Regulatorische Rahmenbedingungen der Energieversorger“ und „Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten“ zu vertiefen und Hintergrundinformationen zu erlangen. Am zweiten Tag befasste sich der Aufsichtsrat im Rahmen einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung eingehend mit den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen in der KBA und deren mögliche zukünftige Ausgestaltung sowie mit der weiteren Entwicklung der regulären Ausschüttung der KOWISA an ihre Gesellschafter.

Die letzte Sitzung des Jahres am 18.12.2024 fand in den Geschäftsräumen der Avacon AG in Helmstedt statt. Der Vorstand Technik der Avacon AG sowie der Geschäftsführer der Avacon Netz GmbH berichteten unter Berücksichtigung der rechtlich-regulatorischen Rahmenbedingungen zur aktuellen Lage und weiteren Entwicklung der Avacon und diskutierten mit den Aufsichtsräten Fragen zum Netzausbau und den Netzanschlüssen sowie zur Fachkräftesicherung. Des Weiteren befasste sich der Aufsichtsrat mit einem Nachtrag zum bestehenden Konsortialvertrag zwischen E.ON, enviaM und den kommunalen Anteilseignern. Mit diesem Nachtrag sollen die kommunalen Interessen und die regionale Wertschöpfung bei Ausgliederung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Wärmetransformation aus der enviaM-Gruppe in Beteiligungsgesellschaften weitgehend gewahrt werden. Darüber hinaus waren neben der turnusmäßigen Neubesetzung des Regionalbeirats Sachsen-Anhalt der MITNETZ Strom und weiteren Gremiennachbesetzungen das voraussichtliche Jahresergebnis 2024 und die Planung der KOWISA für das Geschäftsjahr 2025 Gegenstand der Aufsichtsratssitzung. Der Aufsichtsrat fasste einen Grundsatzbeschluss hinsichtlich einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Anhebung der regulären Ausschüttung der KOWISA.

Der Aufsichtsrat der KOWISA ist in seinen Sitzungen insgesamt immer aktuell über die Finanzlage innerhalb der KOWISA-Gruppe sowie die Entwicklungen bei den Beteiligungsgesellschaften Avacon AG, enviaM AG, GISA GmbH und MIDEWA informiert worden. Ein weiterer Schwerpunkt der Lageberichterstattung der Geschäftsführung in den Sitzungen bildete die Vermietungstätigkeit der KOWISA hinsichtlich der im Bruno-Beye-Ring Magdeburg errichteten Reihenhausanlage. Die Vermietungstätigkeit wird in den kommenden Jahren bis zum vollständigen Erwerb der Einzel-Objekte durch den jetzigen Verwalter, der Wohnungsbau-Gesellschaft Magdeburg (WOBAU), fortgesetzt. Der vertraglich vereinbarte Erwerb durch die WOBAU begann Ende 2024 und wird sukzessive bis Ende 2030 erfolgen.

Die Berichterstattung zu den Beteiligungsunternehmen beinhaltet auch aktuelle Entwicklungen bei den wirtschaftlichen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, eingetretene personelle Veränderungen in den Geschäftsführungen bzw. bei den Vorständen und Informationen zu den Jahresergebnissen sowie zur Planung und zur weiteren mittelfristigen und strategischen Ausrichtung.

Die Vertreter der KOWISA sind ihren Aufgaben in den Aufsichtsräten der Avacon AG, der enviaM, der MITNETZ STROM, der MITGAS, der GISA, der MIDEWA, im Beirat der enviaM sowie im Regionalbeirat Sachsen-Anhalt der MITNETZ STROM nachgekommen und haben dort kommunale Positionen einbringen können. Auch der Beirat der KBA und der Aufsichtsrat der KBM haben sich im vergangenen Jahr mit der Avacon AG bzw. der enviaM AG insbesondere unter kommunalen Gesichtspunkten befasst und sich in den Sitzungen mit Vertretern der Unternehmen austauschen können. Sie haben sich über die Entwicklung der Gesellschaften informiert und die in den Gremien notwendigen Beschlüsse gefasst.

Aktuelle Entwicklung:

Die bislang im Jahr 2025 bei der KOWISA GmbH abgehaltene Aufsichtsratssitzung hatte im Wesentlichen die Ermächtigung der Geschäftsführungen der Tochterunternehmen KBA und KBM zur Beschlussfassung in den Hauptversammlungen der Avacon AG bzw. der enviaM AG zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang umfasste die Lageberichterstattung zu den Beteiligungsgesellschaften insbesondere die Berichterstattung zu den Jahresabschlüssen 2024 dieser Regionalversorger. Beide Gesellschaften konnten das Geschäftsjahr 2024 erfolgreich abschließen. Die auf der Hauptversammlung der enviaM AG beschlossene Dividende bewegte sich auf dem Vorjahresniveau. Die Hauptversammlung der Avacon AG hat aufgrund der hohen Investitionserfordernisse vor allem im Bereich des Netzausbaus zugunsten einer erhöhten Thesaurierung eine im Vergleich zum Vorjahr verminderte Dividende beschlossen, die sich nun auf dem Dividendenniveau der enviaM AG bewegt. Beide Auszahlungen erfolgte Anfang Mai 2025.

Des Weiteren hat die MIDEWA auf der Gesellschafterversammlung am 16.05.2025 die Ausschüttung des Jahresergebnisses 2024 beschlossen. Die Auszahlung wird Anfang Juni 2025 erfolgen.

Insgesamt ist somit bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine stabile Entwicklung der Ertragslage der KOWISA-Gruppe für das Geschäftsjahr 2025 zu verzeichnen.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann

TOP 4 Jahresabschluss 2024 des SGSA

- 4.1 **Vorstellung des Ergebnisses**
- 4.2 **Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das**
- 4.3 **Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg**
- 4.4 **Entlastung des Landesgeschäftsführers**
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines**
- Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2025**

-
- Anlagen**
- (1) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2024 vom 28.02.2025 (Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/Vermögensübersicht/ Geldanlagen, Veränderung der liquiden Mittel)
 - (2) Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2024 vom 28.02.2025
 - (3) Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.04.2025
-

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 wird festgestellt.*
2. *Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2024 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.04.2025 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.*
3. *Herrn Landesgeschäftsführer Bernward Küper wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt.*
4. *Das Präsidium bestimmt für die Prüfung der Jahresrechnung 2025 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.*

Begründung:

Das Präsidium ist gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes, die Entlastung des Landesgeschäftsführers und die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig.

Zu TOP 4.1 - Vorstellung des Ergebnisses

Der Haushaltsabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wurde zum 31.12.2024 in den Einnahmen und Ausgaben (einschließlich der Entnahmen und Rückführungen bei den Rücklagen) jeweils mit 2.364.759,01 Euro festgestellt. Das Haushaltssoll wurde somit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 232.940,99 Euro unterschritten.

Der Kassenabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist ebenfalls mit 2.364.759,01 Euro festgestellt. Das kassenwirksame Jahresergebnis schloss mit einem Defizit von 341.215,23 Euro ab.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht verwiesen.

Zu TOP 4.2 - Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist beigelegt. Besondere Hinweise oder Prüfungsbemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die Jahresrechnung 2024 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht, soweit die Buchführung und das Belegwesen geordnet sind. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2024 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

Zu TOP 4.3 - Entlastung des Landesgeschäftsführers

Dem Präsidium wird vorgeschlagen, dem Landesgeschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 zu erteilen.

Zu TOP 4.4 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2025

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg auch mit der Prüfung der Jahresrechnung 2025 zu betrauen. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Vorfeld mündlich seine Bereitschaft erklärt, diese Prüfung durchzuführen.

Magdeburg, den 22.05.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann
TOP 5 **Aktuelle Entwicklungen beim Studieninstitut für
kommunale Verwaltung e.V.**

Anlagen: Mitgliederrundschreiben des SIKOSA vom 19.05.2025_

Bisherige Beratung: 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 4),
213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 3),
212. Präsidiumssitzung am 01.06.2024 (TOP 3)
217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die aktuellen Entwicklungen beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (SIKOSA) zur Kenntnis.

Begründung:

In Bezug auf die aktuellen Entwicklungen beim SIKOSA wird auf das Mitgliederrundschreiben des SIKOSA vom 19.05.2025 verwiesen.

Magdeburg, den 22.05.2025
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 6 Halberstädter Erklärung zur Zukunft der kommunalen
Finanzausstattung; *Meinungsaustausch*

Anlagen: (1.) Pressemitteilung der Stadt Halberstadt vom 21.05.2025
(2.) Statistisches Landesamt - Ergebnisse Zensus 2022

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Diskussion gebeten.

Begründung:

Halberstädter Erklärung

Mit der als **Anlage 1** beigefügten Pressemitteilung der Stadt Halberstadt wird über die sogenannte „Halberstädter Erklärung“ informiert, mit der inzwischen 32 Städte und Gemeinden (Stand 23.05.2025) fordern, dass für die Berechnungen der Mittelzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich des Landes Sachsen-Anhalt künftig Einwohnerzahlen aus den Melderegistern der Kommunen verwendet werden. Die „Halberstädter Erklärung“ ist Ausfluss einer Beratung von annähernd 40 Städten und Gemeinden am 20.05.2025 auf Einladung der Stadt Halberstadt. Der SGSA ist bisher nicht in den Prozess eingebunden.

Die mit der Halberstädter Erklärung geforderte Abkehr von den bisher im FAG herangezogenen Zensusdaten wird damit begründet, dass diese die Realität hinsichtlich der vor Ort lebenden Einwohnern in vielen Kommunen nicht richtig abbildet und zu einer ungerechten Mittelverteilung im Land führt. Die Daten der örtlichen Einwohnermelderegister hingegen liefern tagesaktuelle, standardisierte und nachvollziehbare Daten, so die Unterzeichner der Erklärung.

Die somit in den Halberstädter Erklärung mitschwingende "Argumentation", dass die Daten der Einwohnermeldeämter genauer und vor allen Dingen vergleichbarer wären, bedarf zunächst einer tiefergehenden Prüfung. Bisher liegen jedoch keine umfassenden gemeindespezifischen Daten vor, die eine solche Prüfung zulassen würden.

Hintergrund Zensus

Der Zensus ist die offizielle Volkszählung in Deutschland, bei der eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder durchgeführt wird. Dabei basiert die Bevölkerungszählung vor allem auf der Übermittlung von Daten der Meldebehörden an die Statistischen Landesämter. Zusätzlich erfolgt eine Befragung der Haushalte auf Stichprobenbasis, wobei die Haushalte nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt und von den Erhebungsbeauftragten persönlich aufgesucht werden.

Der Zensus wurde erstmals zum Stichtag 09.05.2011 durchgeführt. Zuvor erfolgten die Volkszählungen europaweit nach den jeweiligen nationalen Standards bzw. Gesetzmäßigkeiten. Zielstellung der EU war es, dass durch eine gemeinsame Volkszählung verschiedene von Eurostat genutzte Daten eine gemeinsame Grundlage bekommen sowie zuverlässig und vergleichbar werden. Entsprechend verpflichtete die EU 2008 die Mitgliedstaaten, Daten anhand eines festgelegten Katalogs von Merkmalen für die Volkszählung 2011 zu erheben.

Als Rechtfertigung für den Zensus wird stets auch auf die in Teilen nicht gelebte Meldepraxis meldepflichtiger Bürger bei An- und Abmeldungen (§ 17 BMG) verwiesen, die dazu führen kann, dass die Melderegisterdaten (§ 2 Abs. 2 BMG) der Kommunen über die Jahre eine gewisse Ungenauigkeit aufweisen. Dem begegnet der Zensus ca. alle 10 Jahre im Rahmen einer stichprobenbasierten Inventur.

Ergebnisse Zensus 2022

Ursächlich für die Halberstädter Erklärung sind nunmehr die im Sommer 2024 veröffentlichten neuen Einwohnerzahlen des Zensus 2022 zum Stichtag 15.05.2022.

Hier liegen gemeindescharfe Daten des Statistischen Landesamtes zu den Ergebnissen des Zensus 2022 mit Stand 25.06.2024 (**Anlage 2**) vor, die auch die Abweichungen der Einwohnerzahlen zum fortgeschriebenen Zensus 2011 beinhalten.

Demnach wiesen zum 30.06.2022 ca. 202 (82 %) der 247 Kommunen (inklusive kreisfreie Städte, Landkreise und Verbandsgemeinden) beim Zensus 2022 gegenüber den fortgeschriebenen Einwohnerdaten lt. Zensus 2011 einen Verlust an Einwohnern auf. Die negativen Abweichungen variieren sowohl absolut als auch prozentual stark. So weist z. B. die Stadt Halle / Saale mit -14.660 EW (-6,1 %) den größten absoluten Einwohnerverlust auf, die Gemeinde Klietz mit -355 EW den mit Abstand größten prozentualen Rückgang von rd. -19,7 %, gefolgt von Halberstadt mit -7,7 % bzw. -3.049 EW.

Im Landesdurchschnitt hat sich die Einwohnerzahl durch den Zensus 2022 um 1,8 % verringert, wobei sich die Entwicklungen bei kreisfreien Städten (-2,8 %) und kreisangehörigen Kommunen (-1,5 %) unterscheiden.

Nunmehr steht aber im Rahmen der Halberstädter Erklärung vor allem die Abweichung der Zensusdaten 2022 zu den Einwohnerzahlen lt. örtlichem Melderegister im Fokus der Kritik.

Den Zensusdaten wird in der Halberstädter Erklärung eine mangelhafte Qualität unterstellt, wobei nicht eindeutig benannt wird, ob hierfür die Ursachen im grundsätzlichen Design des Zensusverfahrens und/oder dessen praktischer Umsetzung z. B. im Rahmen der Befragung durch die Erhebungsbeauftragten gesehen werden.

Gemäß § 3 ZensAG 2022 LSA wurde seinerzeit 38 Gemeinden die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 übertragen. Mit der Durchführung dieser Aufgabe war auch die Einhaltung gewisser Qualitätsstandards verbunden. So waren gem. § 7 Abs. 7 ZensAG die örtlichen Erhebungsstellen verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten zu schulen und die Schulung sowie ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Eine Kritik an der Qualität der Zensusdaten könnte damit durchaus auch auf die örtlichen Erhebungsstellen zurückfallen.

Andererseits gilt es, die Durchführungsbedingungen des Zensus 2022 in den Blick zu nehmen. Die Durchführung des Zensus 2022 fand unter besonderen Rahmenbedingungen statt. Die bis in das Frühjahr 2023 andauernde Covid-19-Pandemie stellte u. a. die Vor-Ort-Erhebungen vor besondere Herausforderungen bei der Personalgewinnung und der pandemiesicheren Erhebungsdurchführung. Auch die Studien- und Wohnsituation der Studierenden an den Hochschulen dürfte von der Pandemie erheblich beeinflusst gewesen sein. Ebenfalls dürfte die Zuwanderung ukrainischer Kriegsflüchtlinge als besondere Herausforderung beim Zensus 2022 gesehen werden. Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz zumindest wurden durch die ukrainischen Kriegsflüchtlinge zum einen personelle Kapazitäten auch bei den mit Zensusdurchführung betrauten Kommunalverwaltungen gebunden, zum anderen erschwerten sprachliche Barrieren eine umfassende Personenfeststellung vor Ort.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz kam infolge dieser ungünstigen Begleitumstände zu der Einschätzung, dass die Qualität der Zensusergebnisse, zumindest für Rheinland-Pfalz betrachtet, hinter der vom Bundesgesetzgeber angestrebten Genauigkeit zurückgeblieben sind. Offizielle Bewertungen dieser Art sind uns aus Sachsen-Anhalt nicht bekannt.

Bundesweite Klagen gegen das Zensusverfahren als solches und hier insbesondere in Bezug auf den Zensus 2011 waren bisher nicht erfolgreich. Tenor der Rechtsprechung ist, dass die Gemeinden keinen Anspruch auf eine nachvollziehbare Ermittlung der genauen Einwohnerzahlen haben.

Diese Rechtsprechung dürfte der Grund dafür sein, dass kaum mit Klageverfahren hinsichtlich der ergangenen Bescheide zur Einwohnerfestsetzung nach dem Zensus 2022 zu rechnen ist, und dass die mitschwingende Kritik an der amtlichen Volkszählung hilfsweise nun in das FAG überführt wird.

Auswirkungen auf das FAG

Generell haben die Einwohnerzahlen Einfluss auf die Geldverteilung zwischen Land und Kommunen. Vor allem der jeweilige kommunale Finanzausgleich ist in den einzelnen Bundesländern hiervon betroffen, so auch im FAG LSA.

Neben der Verteilung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG LSA), kommen die Einwohner in unterschiedlicher Gewichtung als Verteilungsparameter auch bei der Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG), der Investitionspauschale (§ 16 FAG) und bei den kreisfreien Städten und Landkreisen bei den Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (§ 9 FAG) zur Anwendung.

§ 25 FAG LSA regelt, dass Einwohnerzahl im Sinne des FAG die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres aufgrund der jeweils aktuellen allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl ist.

Mit Orientierungserlass vom 29.07.2024 kündigte das MF LSA an, die Daten des Zensus 2022 beim FAG ab 2025 heranzuziehen.

Der Rückgriff auf die Zensusdaten stellt bundesweit in landesspezifischen Finanzausgleichssystemen den Regelfall dar. Lediglich in Rheinland-Pfalz erfolgte seit jeher durch § 35 Abs. 1 LFAG ein Rückgriff auf die nach den melderechtlichen Vorschriften ermittelte Einwohnerzahl. In den übrigen Bundesländern wird auf die jeweiligen Zensusdaten zurückgegriffen.

In Sachsen-Anhalt wird seit der Neueinführung des FAG LSA in 1995 kontinuierlich auf die auf einer Bevölkerungszählung beruhenden Einwohnerdaten des Statistischen Landesamtes abgestellt. Das FAG-Gutachten aus 2023 zum hiesigen horizontalen Finanzausgleich (Binnenverteilung) hat sich nicht mit der Frage befasst, ob hinsichtlich der Einwohnerdaten auf Zensus- oder Melderegisterdaten abgestellt werden soll. Dafür gab es bei der Erstellung des Gutachtens auch keinen Anlass. Ältere Debatten konkret in Bezug auf das FAG LSA sind nicht bekannt. Die damalige Kritik an den Zensuszahlen 2011 mündete in mehreren bundesweiten Gerichtsverfahren gegen die Einwohnerfestsetzung, jedoch ohne durchgreifenden Erfolg aus Sicht der Kläger. Eine mehrheitliche Forderung der Mitgliedschaft des SGSA nach einem alternativen Abstellen auf die Melderegisterzahlen war damit damals aber nicht verbunden.

Mit den Zensusdaten 2022 sieht sich nun eine deutliche Mehrheit der Kommunen (82 %) gegenüber den alten fortgeschriebenen Zensusdaten aus 2011 mit rückläufigen Einwohnern konfrontiert.

Jedoch ist nicht jede negative Abweichung der Einwohnerzahlen automatisch mit einem Verlust an FAG-Zuweisungen gleichzusetzen. Aufgrund der FAG-Systematik, dass eine zuvor ermittelte und damit feststehende FAG-Masse u. a. nach der Einwohnerzahl verteilt wird, muss die gemeindespezifische Einwohnerentwicklung immer auch ins Verhältnis zur Einwohnerentwicklung der übrigen Städte und Gemeinden in der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe gesetzt werden. Negative Effekte durch die Verwendung der Zensusdaten 2022 dürfen bei den Kommunen entstehen, deren negative Abweichungen bei den Einwohnern größer als der Durchschnitt der Gebietskörperschaftsgruppe sind. Ein unterdurchschnittlicher Einwohnerrückgang einer Gemeinde kann mit höheren FAG-Zuweisungen einhergehen.

Eine Modelrechnung zum Vergleich der Zuweisungen im FAG nach Zensus 2011 und 2022 liegt uns bisher nicht vor. Wir schätzen jedoch, dass aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit vom Rückgang der Einwohner nach dem Zensus 2022 sich die Anzahl der Kommunen, die durch die Umstellung auf den Zensus 2022 zum einen höhere und zum anderen niedrige FAG-Zuweisungen erhält, in etwa die Waage hält.

Eine Modellrechnung unter Verwendung der örtlichen Melderegisterdaten dürfte nicht ohne weiteres möglich sein, weil die entsprechenden Melderegisterdaten aktuell nicht in standardisierter Form gebündelt vorliegen und erst erhoben werden müssten.

Das MF LSA hat daher jüngst gegenüber der Presse durchblicken lassen, beim FAG an den bisherigen Einwohnerzahlen gemäß der nunmehr zum Tragen kommenden Bevölkerungszählung Zensus 2022 festhalten zu wollen. Diese Haltung dürfte sowohl juristisch als auch verwaltungsökonomisch begründet sein.

Mit dem Zensus liegt eine durch das Statistische Landesamt verifizierte und durch die Gerichte bestätigte aktuelle amtliche und rechtssichere Bevölkerungsstatistik und damit Datengrundlage zur Verteilung der FAG-Zuweisungen vor. Ein Rückgriff auf die Melderegisterdaten würde parallel zu der bestehenden Bevölkerungsstatistik die Etablierung einer zusätzlichen Statistik voraussetzen, die mit zusätzlichen fiskalischen, personellen und administrativen Aufwand beim Land und auch bei den Kommunen verbunden wäre.

In der Präsidiumssitzung am 16.06.2025 ist zu diskutieren, wie mit der Halberstädter Erklärung umgegangen werden soll.

Inhaltlich wäre zunächst die Frage zu klären, ob und wenn ja wie durch eine flächendeckende Betrachtung sämtlicher Kommunen geprüft werden kann, dass die Zensusdaten mehrheitlich und in hohem Maße von den Melderegisterdaten abweichen. Dies dürfte bereits mit nicht unerheblichen Aufwand verbunden sein. Zuständig für eine solche Prüfung wäre sicherlich das MI LSA. Erst dann könnte man ergebnisoffen diskutieren, ob den Melderegisterdaten dauerhaft eine höhere Verlässlichkeit zugesprochen werden kann. Bis zu diesem Punkt ist dies somit zunächst eine grundlegende Fragestellung der Einwohnerstatistik und nicht des FAG.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum: 16.06.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referent Jörn Langhoff

TOP 7 **Umsetzung zukünftiger Investitionen nach
Art. 143h Abs. 2 GG**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium begrüßt die von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Verfassungsänderungen in Art. 143h GG.**
- 2. Das Sondervermögen des Bundes zur Modernisierung der Infrastruktur in Höhe von 500 Mrd. Euro über 12 Jahre verbessert die Investitionsfähigkeit der öffentlichen Hand und leistet einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der anstehenden Transformationsprozesse.**
- 3. Dem Infrastrukturpaket muss jedoch ein Paket zum Bürokratieabbau und zur Verfahrensbeschleunigung folgen, damit die Umsetzung der Mittel zügig beginnen kann. Hier sind Bund und Land gefordert.**
- 4. Das Präsidium begrüßt, dass nach Art. 143h Abs. 2 GG 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen ausdrücklich für die Länder und Kommunen vorgesehen sind. Mehr als drei Viertel der Investitionen von Ländern und Kommunen werden von den Kommunen geleistet. Dies muss sich auch bei der Verteilung der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Bundesmittel widerspiegeln. Daher fordert das Präsidium eine Beteiligung der Kommunen von mindestens 70 %.**
- 5. Die Verwendung der Mittel aus Art. 143h Abs. 2 GG sollte weitestgehend ohne inhaltliche Einschränkungen für kommunale Investitionen aller Art genutzt werden. Das Präsidium spricht sich dafür aus, diese Möglichkeiten nicht einzuengen.**

6. *Anstelle von aufwändigen Förderprogrammen bieten sich für Investitionen zweckgebundene Zuweisungen wie z. B. die bestehende Investitionspauschale im § 16 FAG als Transferweg an.*
7. *Es muss gewährleistet werden, dass die Bundesmittel vom Land an die Kommunen tatsächlich als zusätzliche Mittel weitergeleitet werden. So muss beim FAG und anderen bestehenden Investitionszuweisungen des Landes an die Kommunen eine Substitution originärer investiver Landesmittel durch die zusätzlichen investiven Bundesmittel verhindert werden.*
8. *Das Präsidium weist darauf hin, dass die Erhöhung der kommunalen Investitionsmittel allein keine Lösung für die deutlich verschlechterte kommunale Finanzsituation darstellt. Die Notwendigkeit struktureller Verbesserung der kommunalen Einnahmeseite und einer Korrektur der Ausgabendynamik im gesetzlich normierten Bereich, hier vor allem durch den Bund, bleibt bestehen. Die Modifizierung der Schuldenbremse der Länder vergrößert den haushaltspolitischen Spielraum des Landes. Die Landesregierungen sollten diesen Spielraum zumindest auch für eine Stärkung der kommunalen Finanzausstattung nutzen.*
9. *Die Beteiligung finanzschwacher Städte und Gemeinden muss durch eine adäquate Berücksichtigung des Zusätzlichkeitskriteriums und angepasster Kofinanzierungsregeln gewährleistet werden.*

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22.03.2025, über dessen Beschluss wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 24.03.2025](#) informiert hatten, erfolgte u. a. im Art. 143h GG die Errichtung eines Sondervermögens beim Bund mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Mrd. Euro auf 12 Jahre für Investitionen in die gesamtsstaatliche Infrastruktur. Die Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Infrastruktur“ soll von den Kreditobergrenzen der Schuldenbremse beim Bund ausgenommen werden.

Laut Gesetzesbegründung sollen vom Sondervermögen insbesondere die Investitionsbereiche Zivil- und Bevölkerungsschutz, Verkehrs-, Krankenhaus-, Energie-, Bildungs-, Betreuungs- und Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung, sowie Digitalisierung bedient werden können.

In erster Linie kommunalrelevant sind die dem gesamten Sondervermögens nach Art. 143h Abs. 2 GG zu separierenden 100 Mrd. Euro für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur. Zwar spricht Art. 143h Abs. 2 GG zunächst nur von den Investitionen der Länder in deren Infrastruktur, erwähnt die Kommunen jedoch explizit in der Gesetzesbegründung. Das Nähere soll ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates regeln.

Die Gesetzgebung zur Einrichtung und Umsetzung des Sondervermögens wird wahrscheinlich durch insgesamt drei Bundesgesetze erfolgen. Das Haushaltsgesetz des Bundes, ein Errichtungsgesetz und ein Umsetzungsgesetz für das Sondervermögen. Aktuell ist eine erste Kabinettsbefassung und eine 1. Lesung im Bundestag noch vor der Sommerpause anvisiert. Die Gesetzgebungsverfahren könnten demnach im September, oder Oktober 2025 abgeschlossen werden.

Die Koppelung an das Haushaltsgesetz des Bundes dürfte einen Start des Sondervermögens zwar verzögern, wegen des im Gesetzgebungsverfahren in den Art. 143h GG hineinverhandelten Zusätzlichkeitskriteriums dürfte dies aber verfassungsrechtlich geboten sein. Erwartbar dürften daher in diesem Jahr kaum noch Investitionsmittel aus dem Sondervermögen fließen.

Eine konjunkturelle ökonomische Impulswirkung aus dem Sondervermögen dürfte daher frühestens ab 2026 oder sogar ab 2027 feststellbar werden. Angesichts des Zeitraums des Programms von 12 Jahren, der verlangten Verwendung für zusätzliche Investitionen und deren generelle Vorlaufzeiten ist dies aber erwartbar.

Zudem muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass die aus dem Sondervermögen beabsichtigte Erhöhung der kommunalen Investitionsmittel nicht als Lösung für die sich abzeichnende weitere deutliche Verschlechterung der kommunalen Finanzsituation zu sehen ist. Die Notwendigkeit struktureller Verbesserungen der kommunalen Einnahmeseite und einer Korrektur der Ausgabendynamik im gesetzlich normierten Bereich bleibt bestehen.

Die Finanzministerkonferenz hat sich am 09.05.2025 bereits darauf verständigt, wie das Sondervermögen des Bundes für Investitionen der Länder nach Art. 143h Abs. 2 GG auf die Länder verteilt werden könnte. Sie wollen der Ministerpräsidentenkonferenz vorschlagen, dass der sogenannte „fortgeschriebene Königsteiner Schlüssel“ zur Anwendung kommt. Beim Königsteiner Schlüssel wird der Bevölkerungsanteil zu einem Drittel und die Wirtschaftskraft – gemessen anhand des Steueraufkommens – zu zwei Dritteln herangezogen.

Nach den aktuell vorliegenden Daten würde dies bedeuten, dass das Land Sachsen-Anhalt einen Anteil von rd. 2,4 Mrd. Euro an den 100 Mrd. Euro erhält. Über die Dauer des Sondervermögens von 12 Jahre wären dies jährlich rd. 200 Mio. Euro.

Offen sind auf Bundesebene Fragen zur eventuellen gemeinsamen Refinanzierung des Sondervermögens durch Bund und Länder, zu den aufzubringenden Finanzierungsanteilen von Ländern und Kommunen, zur Definition des Investitionsbegriffs, zu eventuellen Fristensetzungen, wie man sie aus vorherigen Konjunkturprogrammen kennt, oder auch zu Nachweis- bzw. Berichtspflichten. Gerade mit Letzteren ist aufgrund der in Art. 143h Abs.2 GG enthaltenen Berichtspflicht der Länder über die Mittelverwendung und Berechtigung des Bundes zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sehr wahrscheinlich zu rechnen, wobei die Frage nach der Detailtiefe die Wesentliche sein wird.

An die Diskussion über der Aufteilung der Mittel zwischen den Ländern schließt sich dann die Diskussion zur Verteilung der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel zwischen Land und Kommunen einerseits und zwischen den Kommunen andererseits an.

Offen ist, ob durch den Bund gegenüber den Ländern im Rahmen eines Gesetzes oder einer Verwaltungsvereinbarung konkrete Vorgaben zur Weiterreichung der Mittel an die Kommunen z. B. durch eine Formulierung wie „überwiegend“ oder „mindestens zu ...“ gemacht werden. Art. 143h Abs. 2 GG verweist zunächst nur auf die Investitionen der Länder, erwähnt die Kommunen jedoch explizit in der Gesetzesbegründung.

Aktuelle Verlautbarungen, u. a. in einer Landtagsdebatte zur Grundgesetzänderung am 27.03.2025, aber auch in Presseäußerungen des Finanzministers, lassen eine Präferenz in Richtung einer hälftigen Aufteilung der Bundesmittel auf Land und Kommunen erkennen. Damit würden dann für 12 Jahre jährlich rund 100 Mio. Euro an die Kommunen für zusätzliche Investitionen ausgereicht. Ministerpräsident Haseloff wiederum kann sich durchaus eine höhere Quote für die Kommunen vorstellen.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt fordert eine Beteiligung von 1/3 am kommunalen Anteil und verweist zur Begründung auf einen Investitionsbedarf der Landkreise bei Straßen, Brücken, Schulen, Verwaltungsgebäuden und IT-Infrastruktur in Höhe von insgesamt rund 4 Mrd. Euro. Dem lag eine Abfrage der Investitionsbedarfe bei den 11 Landkreisen zugrunde, wovon der SGSA aufgrund der Vielzahl an Mitgliedern abgesehen hat. Auch würden wir eine Verteilung aufgrund umfragebasierte Investitionsbedarfe allein aufgrund des damit verbundenen Aufwands kritisch sehen.

Finanzminister Richter wird in der Finanzstrukturkommission am 18.06.2025 erste konkrete Überlegungen vorstellen wollen. Bekannt ist bisher lediglich, dass das MF ein Sondervermögen zur Umsetzung der zu erwartenden Bundesmittel plant, mit dem auch die kommunalen Bedarfe berücksichtigt werden sollen. Das Sondervermögen würde die Umsetzung der Mittel angesichts des langen Zeitraumes administrativ erleichtern.

Zudem gibt es bei Landtagsabgeordneten der regierungstragenden Fraktionen die Überlegung, die Mittel möglichst niederschwellig und in der Verwendung möglichst frei an die Kommunen auszureichen. In diesem Zusammenhang wird auf eine ähnliche Abwicklung wie beim Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) aus 2009 verwiesen. Dies war Kernstück des 2009 aufgrund der Lehman Brothers Pleite und der dadurch ausgelösten weltweiten Konjunkturkrise aufgelegten Konjunkturpakets II. Mit dem ZuInvG stellte der Bund bundesweit 10 Mrd. Euro (75 %) zur Verfügung. Im Zusammenspiel aus dem aufzubringenden Eigenanteil von Ländern und Kommunen i. H v. 25 % belief sich das Volumen auf insgesamt rd. 13,3 Mrd. Euro. Diese Mittel dienten vorrangig dazu, um in den Kommunen zusätzliche Investitionen anzustoßen. § 1 Abs. 1 des ZuInvG sprach konkret sogar von „*Investitionen der Kommunen und der Länder*“.

Sachsen-Anhalt erhielt damals einmalig 356,2 Mio. Euro an den 10 Mrd. Euro Bundesmitteln aus dem ZuInvG. Zuzüglich des Kofinanzierungsanteils von Land und Kommunen in Höhe von 118,8 Mio. Euro ergab sich für Sachsen-Anhalt ein Gesamtvolumen von ca. 475 Mio. Euro. Damals beschloss das Land Sachsen-Anhalt, dass mindestens 70 % der Finanzhilfen an die Kommunen fließen sollten, was deutlich von den jetzt z. T. diskutierten 50 % abweicht. Die Kommunen konnten die Fördermittel in den Förderbereichen „Bildungsinfrastruktur“ und „andere Infrastrukturmaßnahme“ verwenden, wobei man sich in der landesspezifischen Ausgestaltung eng an die im Bundesgesetz (§ 3 ZuInvG) vorgegebenen Förderbereiche hielt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA hat in seiner 69. Sitzung am 07.05.2025 bereits erste Überlegungen zur Verteilung und Umsetzung der Mittel diskutiert.

Hinsichtlich der eventuellen Forderung, einen möglichst hohen Anteil der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Bundesmittel für die Kommunen zu fordern, wurden auch darüber beraten, inwieweit die finanziellen aber auch personellen (intern und extern) Kapazitäten zur Umsetzung der zusätzlichen Mittel vor Ort vorhanden sind. Denn auch in den Gremien des SGSA wurde in der Vergangenheit wiederholt über Umsetzungshemmnisse bei Investitionsvorhaben wie

z. B. dem Fachkräftemangel, haushaltsrechtlichen Restriktionen (z. B. §§ 100 Abs. 3-4 KVG, 102 Abs. 3 KVG) oder der überbordenden Bürokratie diskutiert.

Da zudem das jetzige Sondervermögen unter einer deutlichen veränderten politischen Ausgangslage konzipiert wurde, dürfte sich auch die politische Erwartungshaltung seitens des Bundes zur zügigen Umsetzung gegenüber früheren Konjunkturprogrammen tendenziell erhöht haben. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit im Rahmen der Bundesgesetzgebung etwaige Etappenzielen festgelegt werden.

Zusammenfassend bittet der Ausschuss die Landesgeschäftsstelle, eine hohe kommunale Beteiligung von mindestens 70 % zu fordern.

Der Ausschuss merkt an, dass bei der Konzeption und Umsetzung des Sondervermögens auch die durch die zusätzlichen Mittel ausgelösten Marktentwicklungen zu betrachten sind, die gedämpft werden können, wenn die Investitionen breit gestreut und nicht auf einzelne große Maßnahmen fokussiert werden. Zudem sollen im Kontext der Marktentwicklung auch gewisse Leistungsetappen bei der Umsetzung nicht zu kurz gewählt werden; konkret wird eine Art Halbzeitevaluierung vorgeschlagen.

Die Verwendung der Mittel muss vom Verfahren her einfach gestaltet werden. Für die Kommunen sind die Bedarfe vor Ort klar erkennbar. Es muss gelingen ohne große Vorplanungen, und auch ohne den Ausschluss bereits geplanter Maßnahmen unter Einbeziehung aller Kommunen die Mittel umzusetzen.

Der Ausschuss plädiert im Sinne einer Maximalforderung des SGSA für eine Überführung der zusätzlichen Mittel in die Investitionspauschale des FAG, ggf. ausgewiesen als Investitionspauschale II, wohlwissend, dass die Umsetzung dieser Forderung durch die im Art. 143h GG angesprochenen Berichts- und Prüfungsabsichten erschwert werden dürfte.

Diskutiert wurde im Haushalts- und Finanzausschuss auch eine Vorabaufteilung der auf die Kommunen insgesamt entfallenden Mittel auf die drei kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen anhand der im FAG seit vielen Jahren festgelegten Quoten zur Verteilung der Investitionspauschale. Dabei soll aber die sich im aktuellen FAG 2024 – 2026 auswirkende, und auf ausdrücklichen Wunsch des Landkreistages erfolgte Umschichtung zusätzlicher 10 Mio. Euro in die Investitionspauschale unberücksichtigt bleiben. Stattdessen sollte auf die Quoten gemäß § 16 FAG 2022 zurückgegriffen werden. Demnach erhalten die kreisfreien Städte 25 %, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden 55 % und die Landkreise 20 %.

Die Verwendungsmöglichkeiten sollen möglichst offengehalten sein; für allgemeine Infrastrukturen, z. B. Schienen, Straßen, Brücken, Radwege, Schulen, Energie etc. Ein Ausschluss sollte, wenn überhaupt, nur für gewisse Exoten (z. B. Fußballstadien oder Vergnügungsparks) erfolgen.

Wichtig ist zudem, dass im FAG oder an anderen Stellen im Landeshaushalt keine Substitution originärer investiver Landesmittel durch die zusätzlichen investiven Bundesmittel erfolgt. Hier wird es auch darauf ankommen, wie weit sich bei der bundesgesetzlichen Umsetzung des Sondervermögens das grundgesetzliche Erfordernis der Zusätzlichkeit auf die Länder und Kommunen erstreckt und inwieweit die Kommunen zur Aufbringung eines Kofinanzierungsanteils herangezogen werden.

„Zusätzlichkeit“ wird in Art. 143h Abs. 1 GG für den Bund so definiert, dass im jeweiligen Haushaltsjahr eine „*angemessene Investitionsquote*“ erreicht wird. Die Gesetzesbegründung zur Grundgesetzänderung enthielt den Hinweis, dass die Angemessenheit bei mehr als 10 % des Bundesetats gesehen wird.

Allein aufgrund der sich aktuell abzeichnenden verschlechterten Finanzlage der Kommunen gilt es die Frage nach einer Beteiligung finanzschwacher Kommunen am Sondervermögen mitzudenken. Für Kommunen, die sich seit Jahren in der Konsolidierung und eventuell auch in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, dürfte allein die Sicherstellung der Zusätzlichkeit in der Definition einer Investitionsquote von mindestens 10 % als Startvoraussetzung für eine Beteiligung am Sondervermögen eine enorme Kraftanstrengung, wenn nicht sogar ein Ausschlusskriterium darstellen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat daher mit Pressemitteilung vom 28.05.2025 gefordert, dass die sonst übliche Kofinanzierungsanteile zumindest bei finanzschwachen Kommunen entfallen oder durch die Länder übernommen werden. Zudem sollte das „Zusätzlichkeitskriterium“ nach dem Grundgesetz nicht auf die Ebene der Kommunen erstreckt werden.

Magdeburg, den 20.05.2025
00-00-30 pa-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 8 **Entwurf des Evaluierungsberichts der Landesregierung
nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

Anlagen: Schreiben des MI LSA vom 06.05.2025

Bisherige Beratung: 217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium teilt die in der Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle dargelegten Einschätzungen und unterstützt die Forderung einer weiteren Anhörung nach Vorlage des Evaluierungsberichtes im Landtag.***
- 2. Das Präsidium erwartet vom Landesgesetzgeber, dass er dafür Sorge trägt, dass den Städten und Gemeinden zukünftig über den Mehrbelastungsausgleich zielgerichtet ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um Straßenausbaumaßnahmen im gleichen Umfang durchführen zu können, wie es mit einer Refinanzierung über Straßenausbaubeiträge möglich gewesen wäre. Das „Thüringer Modell“ wird dafür als vorzugswürdig bewertet und zur Umsetzung empfohlen.***

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle hatte das Präsidium in seiner 217. Sitzung am 11.03.2025 im Nachgang eines persönlichen Austauschs mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) über den Stand der Umsetzung der Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und die vom MI bis dato vertretenen Positionen unterrichtet. Das Präsidium hatte seine Erwartung formuliert, dass die Landesregierung der Landesgeschäftsstelle zur Beurteilung der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge mit dem Berichtsentwurf die einzelgemeindlichen Ergebnisse der Datenerhebung zur Vorbereitung der Evaluierung sowie eine nach Jahresscheiben und möglichst gemeindescharf aufgeschlüsselte Aufstellung der unmittelbaren Erstattungen für Beitragsausfälle zur Verfügung stellt. Das Präsidium hat die Landesgeschäftsstelle beauftragt, sich in der Stellungnahme soweit erforderlich wie folgt einzusetzen:

- a. Straßenausbaumaßnahmen, die in der mittelfristigen Haushaltsplanung 2020 vorgesehen aber mangels Refinanzierbarkeit nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr umsetzbar waren, müssen für die Evaluierung berücksichtigt werden.
- b. Wegen der teils parallel umgesetzten Baumaßnahmen, für die eine unmittelbare Erstattung der entgangenen Beiträge erfolgte, muss bei der Bewertung der Evaluierungsergebnisse berücksichtigt werden, dass allein die dem Mehrbelastungsausgleich unterfallenden Baumaßnahmen mutmaßlich zu einer Unterbewertung des notwendigen Ausgleichsvolumens führen.
- c. Die Baukostensteigerungen müssen zukünftig durch Implementierung einer dynamischen Anpassungsregelung für den Mehrbelastungsausgleich Berücksichtigung finden.
- d. Verbandsgemeinden müssen in den Mehrbelastungsausgleich einbezogen werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat der Landesgeschäftsstelle am 06.05.2025 den [Entwurf des Berichts der Landesregierung zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs](#) nach § 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen mit einer sehr kurzen Stellungnahmefrist übermittelt. Mit einem weiteren per Post übersandten Schreiben vom selben Tag hat das MI u. a. mitgeteilt, welche unmittelbaren Erstattungsleistungen nach § 18a Abs. 4 KAG LSA das Land Sachsen-Anhalt an die Städte und Gemeinden gezahlt hat (*Anlage 1*) und gemeindescharfe tabellarische Aufstellungen über die ermittelten, dem Mehrbelastungsausgleich unterfallenden Beitragsausfälle pro Jahr.

Mit Blick auf den bereits erwähnten Präsidiumsbeschluss vom 11.03.2025 und wegen der Kürze der Stellungnahmefrist hat die Landesgeschäftsstelle den Entwurf des Evaluierungsberichtes zunächst ohne Beteiligung der Mitgliedschaft geprüft und in einer umfassenden [Stellungnahme](#) erhebliche Bedenken angemeldet. Unter Rüge der kurzen Frist haben wir das MI aufgefordert, bei Übergabe des Berichtes an den Landtag unseren Wunsch zu formulieren, auch im Landtag nochmals angehört zu werden.

Zusammenfassend kommt das MI im Entwurf des Evaluierungsberichts zu dem Ergebnis, dass:

- 1. der Mehrbelastungsausgleich für den Erhebungszeitraum 2020 – 2023 auskömmlich bemessen war,
- 2. bei der Beurteilung der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs nur tatsächlich im Erhebungszeitraum umgesetzte Straßenausbaumaßnahmen zu berücksichtigen sind,
- 3. 94 Gemeinden im Erhebungszeitraum ca. 9,2 Mio. Euro zweckgebunden angespart haben (das sind Gemeinden, die keine dem Mehrbelastungsausgleich unterfallenden Straßen ausgebaut haben),
- 4. der Verteilungsmaßstab nach der Siedlungsfläche nicht zu beanstanden ist,
- 5. eine Erhöhung des Mehrbelastungsausgleichs, zum Beispiel in Anlehnung an die Entwicklung des Baupreisindex, nicht dazu führt, dass die Gemeinden Straßenausbaumaßnahmen in gleichbleibenden oder größerem Umfang durchführen können, sondern dies regelmäßig nur dazu führen würde, dass es zu höheren Ansparbeträgen bei den Gemeinden kommt und

6. der Umstand, dass die Verbandsgemeinden vom Mehrbelastungsausgleich ausgenommen sind, auch weiterhin sachgerecht erscheint.

Die Landesgeschäftsstelle hat diese Einschätzungen in der Stellungnahme überwiegend sehr deutlich kritisiert und das MI aufgefordert, im Evaluierungsbericht die aktuelle Situation vollständig zu analysieren, um dem Landtag eine umfassende Entscheidungsgrundlage anzubieten. Verkürzt lassen sich die wesentlichen Kritikpunkte wie folgt zusammenfassen:

zu 1) und 2)

Eine Betrachtung ausschließlich der tatsächlich durchgeführten und dem Mehrbelastungsausgleich unterfallenden Straßenbaumaßnahmen greift zu kurz. Straßenausbaumaßnahmen die geplant waren aber wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr umgesetzt werden konnten (Volumen ca. 14,8 Mio. Euro) müssen in die Bewertung ebenso einbezogen werden wie die Straßenausbaumaßnahmen die im Erhebungszeitraum umgesetzt wurden, aber nicht dem Mehrbelastungsausgleich, sondern der Erstattung nach § 18a Abs. 4 KAG LSA unterlagen (Volumen ca. 46,6 Mio. Euro).

Zu 3) und 4)

Der Mehrbelastungsausgleich wurde den Städten und Gemeinden 2022 und 2023 in Höhe von jeweils insgesamt 15 Mio. Euro ausgezahlt. Dass hiervon mit ca. 9,2 Mio. Euro nahezu ein Drittel der Gelder nicht zielgerichtet bei den Gemeinden angekommen ist, die tatsächlich Straßenausbaumaßnahmen umgesetzt haben oder mangels ausreichender Finanzierung nicht umsetzen konnten, zeigt die Schwächen des Verteilungsmaßstabes.

Zu 5)

Einerseits verkennt das MI, dass die Gemeinden im Erhebungszeitraum Straßenausbaumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von ca. 68 Mio. Euro umgesetzt haben und Straßenausbaumaßnahmen mit einem Volumen von ca. 14,8 Mio. Euro vor Abschaffung der Beiträge geplant aber nach Abschaffung der Beiträge mangels Refinanzierbarkeit nicht mehr umsetzen konnten. Das ergibt schon ein maßgebliches zu betrachtendes Volumen von ca. 82,8 Mio. Euro, an denen sich der zukünftige Mehrbelastungsausgleich orientieren sollte.

Andererseits ist die Einschätzung, dass eine Anpassung wegen stark steigenden Baupreise nicht erforderlich ist, weil nicht mehr gebaut, sondern dann mehr angespart würde, nicht belegt und tendenziös. Eine regelmäßige Anpassung des Mehrbelastungsausgleichs an die Baupreise ist notwendig, was u. a. der inflationsbereinigte Rückgang der Investitionen in Straßenbaumaßnahmen im Betrachtungszeitraum von mehr als 1/5 zeigt.

Zu 6)

Auch Verbandsgemeinden konnten für den Ausbau der Ortsverbindungsstraßen Straßenausbaubeiträge erheben, sind aber im Verteilungsschlüssel unberücksichtigt. Diesbezüglich auf die Verbandsgemeindeumlage als Finanzierungsquelle zu verweisen, wird als Systembruch bewertet. Außerdem unterliegt die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlagesätze Rahmenbedingungen, die häufig schon eine ausreichende Finanzierung der sonstigen Aufgaben nicht ermöglichen.

In der Stellungnahme wird unter I. in einer allgemeinen Einschätzung die aktuelle Situation beschrieben und insbesondere der immense Investitionsstau und der gleichzeitig zu beobachtende Rückgang der Investitionstätigkeit in Straßen bei den Städten und Gemeinden analysiert.

Unter II. der Stellungnahme wird aufgearbeitet, warum der Berichtsentwurf auf einer absolut unzureichend aufbereiteten Datenbasis fußt.

Es schließt sich unter III. eine Bewertung zu einzelnen Ausführungen im Berichtsentwurf an. Es werden auch nicht belegte und/oder tendenziöse Aussagen, die im Berichtsentwurf mehrfach enthalten sind, kritisiert.

Die in der Präsidiumssitzung vom 11.03.2025 formulierten Forderungen wurden aufgegriffen und als Lösungsmöglichkeit für die Zukunft als vorbildhaft das Thüringer Modell vorgeschlagen, welches am bisherigen Beitragsrecht der Städte und Gemeinden ansetzt und in Anlehnung daran Erstattungsbeiträge an alle Gemeinden leistet, die Baumaßnahmen tatsächlich umgesetzt haben. Die Umsetzung eines derartigen Modells könnte alle Probleme auflösen, die aktuell mit dem Mehrbelastungsausgleich und auch dessen Ausgestaltung für die Zukunft verbunden sind.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 19.05.2025](#) wurde die Mitgliedschaft über den Berichtsentwurf und unsere Stellungnahme informiert und ggf. um ergänzenden Hinweise und Anregungen bis zum 15.06.2025 ergeben. Sollten sich aus etwaigen Rückmeldungen weitere Erkenntnisse ergeben wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum: 16.06.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 9 **Rahmenvereinbarung über ein landeseinheitliches Verfahren zur Gewährung von Fördermitteln zur Förderung von gemeinsamen Modellvorhaben nach § 123 SGB XI**

Anlagen Entwurf der Rahmenvereinbarung vom 13.05.2025

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

Zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt wird eine Rahmenvereinbarung über ein landeseinheitliches Verfahren zur Gewährung von Fördermitteln zur Förderung von gemeinsamen Modellvorhaben nach § 123 SGB XI geschlossen.

Begründung:

Im Zeitraum von 2025 bis 2028 fördert der Spitzenverband Bund der Pflegekassen aus dem Ausgleichsfonds regionalspezifische Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier. Der Grundgedanke des § 123 SGB XI zielt darauf ab, die Situation von Pflegebedürftigen und den ihnen Nahestehenden zu verbessern, indem bspw. der Zugang zu Pflege- und Unterstützungsangeboten erleichtert wird, der Fachkräftebedarf gedeckt wird und weitere Entlastungsstrukturen aus- und aufgebaut werden. Förderberechtigte sind u. a. kommunale Gebietskörperschaften.

In Umsetzung dieser Bundesregelung war der GKV-Spitzenverband angehalten, eine Rahmenempfehlung zu erarbeiten. Diese Rahmenempfehlung enthält neben weiteren Vorgaben Regularien über die Fördermittelvergabe der Pflegekassen. Wesentlich ist, dass aus dem Ausgleichsfonds der Pflegekassen Fördermittel zur Verfügung stehen, die in gleicher Höhe gegen zu finanzieren sind.

Um konkrete Absprachen u. a. hinsichtlich der Fördermittelvergabe zu treffen, wurde die Arbeitsgemeinschaft (AG) Umsetzung Modellvorhaben nach § 123 SGB XI unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (MS) gegründet. In dieser AG arbeitet neben weiteren Interessenvertretern ein Vertretender der kommunalen Spitzenverbände, Frau Referentin Lisanne Fietkau (SGSA), mit.

Im Rahmen der AG wurde zwischen dem MS und dem SGSA, stellvertretend für die Kommunalen Spitzenverbände, eine Rahmenvereinbarung (RV) erarbeitet. Dahingehend fanden zudem Absprachen mit den Sozialamtsleitungen der kreisfreien Städte und der Landkreise in der Sitzung der AG Sozialamtsleitungen am 09.04.2025 sowie im Nachgang per Schriftverkehr statt. Die drei kreisfreien Städte meldeten sich gesondert schriftlich mit Anmerkungen zum Entwurf der Vereinbarung und signalisierten ihr Einverständnis.

Die Rahmenvereinbarung regelt u. a. in § 2 Abs. 2 RV, dass die kommunalen Gebietskörperschaften Sachsen-Anhalts als Bewilligungsbehörde ausgeschlossen sind, womit einhergeht, dass keine hälftigen Kofinanzierungsmittel zu erbringen sind. Hintergrund ist die angespannte finanzielle Lage vieler Kommunen, welche mit der Beibringung der Kofinanzierungsmittel zusätzlich belastet wären. Außerdem ist die Aufgabe der Hilfe zur Pflege keine originär kommunale Aufgabe. Vielmehr liegt die Zuständigkeit bei der Sozialagentur Sachsen-Anhalt, welche die kreisfreien Städte und Landkreise lediglich zur Erfüllung einzelner Aufgaben heranzieht.

Weiterhin wird in § 4 Abs. 2 RV festgeschrieben, dass mit der kommunalen Gebietskörperschaft, in welcher die zu bewilligende Maßnahme umgesetzt werden soll, auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte das Benehmen hinsichtlich der Ziele, des Inhaltes, der Zeitschiene, der involvierten Akteure und ggf. weiterer relevanter Aspekte zu der Maßnahme herzustellen ist, sofern der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt nicht selbst einen Antrag stellt.

Derzeit wird der Entwurf der RV mit dem LKT abgestimmt. Die Unterzeichnung der RV durch die Kommunalen Spitzenverbände und das MS ist bis spätestens Mitte des Jahres 2025 vorgesehen.

Bereits am 14. Mai 2025 wurde der entsprechende Förderaufruf durch das MS veröffentlicht. Dass der Förderaufruf bereits gestartet ist, war im Kontext der zu diesem Zeitpunkt noch nicht freigegebenen Rahmenvereinbarung aufgrund der engen Abstimmungen mit dem MS unschädlich.

Magdeburg, den 05.06.2025
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum:

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 10 EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO)

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991, W-VO) ist am 18. August 2024 in Kraft getreten, sie gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Übergeordnetes Ziel der WVO ist die kontinuierliche Erholung der Natur, insbesondere die Erhöhung der Artenvielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme sowie die Erfüllung der Klimaschutzziele und der internationalen Vereinbarungen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen. Die WVO baut auf bestehenden EU-Richtlinien zum Naturschutz, wie der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie auf und unterstützt damit auch die Umsetzung von EU-Gewässerschutz-Richtlinien. Das übergreifende Ziel der WVO ist es, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 sollen alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen.

Zentrales Durchführungselement der W-VO sind nationale Wiederherstellungspläne, welche die Mitgliedstaaten erstellen. Die Mitgliedstaaten müssen nationale Wiederherstellungspläne erstellen, um die EU-Verordnung umzusetzen. Die Verordnung muss klären, wie städtische Ökosystemgebiete definiert werden, wie die Daten für Grünflächen und Baumüberschirmung ermittelt werden und wie ein „zufriedenstellendes Niveau“ definiert wird.

Der Entwurf eines Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) für Deutschland ist bis 1. September 2026 an die EU-Kommission zu übermitteln. Er muss den Zeitraum bis 2050 abdecken und darstellen, wie die verschiedenen Ziele (mit Zielvorgaben für die Jahre 2030, 2040 und 2050) und Verpflichtungen der Verordnung erfüllt werden. Die EU-Kommission prüft den Entwurf innerhalb von sechs Monaten und teilt den Mitgliedstaaten mit, ob und wo ggfs. Defizite in der Durchführung der Verordnung gesehen werden. Nach weiteren sechs Monaten, also bis zum 1. September 2027, sind die finalen NWP durch die Mitgliedstaaten zu veröffentlichen. Der NWP für Deutschland wird federführend vom BMUV unter Zuarbeit des Bundesamts für Naturschutz (BfN) erarbeitet. Hier werden die Beiträge und Maßnahmen der Bundesländer und des Bundes zusammengeführt zu einem nationalen Plan.

Für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist Artikel 8 W-VO näher zu betrachten. Dessen Hauptzweck ist es, die Grünflächen und die Baumüberschirmung in Städten zu erhöhen, um die städtischen Ökosysteme zu verbessern. Bis 2030 dürfen die Mitgliedstaaten keine Nettoverluste an städtischer Grünfläche und Baumüberschirmung aufweisen. Ab 2031 müssen die städtischen Grünflächen und die Baumüberschirmung kontinuierlich ansteigen, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Städte, die bereits einen Grünflächenanteil von 45 % oder mehr und eine Baumüberschirmung von mehr als 10 % aufweisen, können laut dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Ausnahmen (Art. 8 Abs. 1 W-VO) bilden.

Als Datengrundlage sollen neben dem Copernicus-Landüberwachungsdienst der EU weitere Daten besserer Qualität genutzt werden, soweit für die Erfassung die Finanzierung langfristig sichergestellt ist. Eine Ergänzung der Daten durch ein Monitoring der einzelnen Kommunen ist bereits rechtlich nicht möglich, da die Verordnung lediglich die Nutzung von landesweiten Daten vorsieht.

Das BMWSB ist der Ansicht, dass die EU-Wiederherstellungsverordnung als Verordnung zwar direkt und ohne Umsetzung in das deutsche Recht geltendes Recht darstellt, jedoch Konkretisierung bedarf, um durch die Kommunen angewendet werden zu können. Diese Auffassung teilen wir nur bedingt, da Art. 8 W-VO direkt und unmittelbar nur die Mitgliedstaaten bindet. Bund und Länder müssen in ihren Durchführungs- bzw. Ausführungsgesetzen für eine kommunale Verpflichtung zunächst klären, welche Kommunen vom Anwendungsbereich des Art. 8 W-VO erfasst sind und für welche Kommunen die Ausnahmeregelung nach Art. 8 Abs. 1 W-VO gelten soll.

Als Bezugsräume für städtische Ökosystemgebiete nach Art. 8 W-VO soll die verdichtete Ortslage mit einer Pufferzone von 1 km gewählt werden. Damit würde die Verordnung ca. 18 % der Fläche Deutschlands betreffen. Vorteile sieht das BMWSB hierbei etwa aufgrund der Einbeziehung von wenig bevölkerten Industriegebieten am Stadtrand. Diese sind meist zu großen Teilen versiegelt, sodass sich hier viel Potential zur Entsiegelung und somit der Erreichung der Ziele bietet. Art. 8 Abs. 1 W-VO eröffnet die Möglichkeit, städtische Ökosysteme in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 Prozent und der Baumüberschirmungsgrad mehr als 10 Prozent beträgt, bis Ende 2030 von der nationalen Gesamtfläche auszunehmen.

Laut BMWSB ist ein Ausgleichssystem auf nationaler Ebene vorgesehen. Eine genauere Ausgestaltung liegt noch nicht vor.

Die zur Umsetzung von Art. 8 W-VO notwendigen Gesetzesänderungen sollen im BauGB, der BauNVO und dem BNatSchG erfolgen. Die baurechtlichen Gesetzesänderungen sollen in den neuen Anlauf der großen BauGB-Novelle integriert werden, welche zum Ende des Jahres geplant ist.

Zunächst ist durch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nichts zu veranlassen, auch die Berücksichtigung in der Bauleitplanung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht geboten. Es bestehen eine Vielzahl offener und zunächst auf Bundes- und im Anschluss auf Landesebene zu klärenden Fragen. Das Monitoring über den Copernicus-Landüberwachungsdienst ist ungenau und wird im Verpflichtungsfalle der Kommunen zu Konflikten führen. Vorzugswürdig ist hier eine nationale Kompensationsregelung, die über Anreizförderungen die Entsiegelung in den Pufferzonen der städtischen Ökosysteme im Sinne der W-VO die Zielerreichung forciert.

Magdeburg, den 28.05.2025
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 11 **Information zum Stand des Projektes „Digitalexpertise für Kommunen“**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 8)
216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 (TOP 6)

Über den aktuellen Sachstand des Projektes „Digitalexpertise für Kommunen“ wird mündlich in der Präsidiumssitzung berichtet.

Magdeburg, den 22.05.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

12.1 **Benennung zweier stellvertretender Mitglieder in den
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes beruft Herrn Amtsleiter Drießen, Stadt Merseburg, und Herrn Baudezernenten Schuchardt, Stadt Köthen (Anhalt), als stellvertretende Mitglieder in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Die Stadt Merseburg hat mit Schreiben vom 04.04.2025 mitgeteilt, dass der bisherige Amtsleiter, welcher stellvertretendes Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA war, aus dem Dienst ausgeschieden ist. Die Stadt Merseburg möchte weiterhin im Ausschuss mitarbeiten und bittet den neuen Amtsleiter des Stadtentwicklungsamtes, Herrn Drießen, zu benennen.

Der bisherige Baudezernent der Stadt Köthen (Anhalt), welcher stellvertretendes Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA war, ist ebenfalls aus seinem Amt als Baudezernent ausgeschieden. Die Stadt Köthen hat mit Schreiben vom 05.05.2025 gebeten, den neuen Baudezernenten, Herr Schuchardt, als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss zu berufen.

Magdeburg, den 22.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm/ Elke Thurmman
TOP 13 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
13.1 **Mitgliedschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR)**

Anlagen Übersicht Reisekostenerstattung

Bisherige Beratung: 201. Präsidiumssitzung am 11.07.2022
202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022
203. Präsidiumssitzung am 28.11.2022/05.12.2022
209. Präsidiumssitzung am 20.11.2023

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt, die Mitgliedschaft des SGSA im DFWR nicht fortzusetzen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Begründung:

1. Sachstand

Das Präsidium des SGSA hat in seiner 201. Sitzung am 11.07.2022 die Mitgliedschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) beschlossen. Als Vertreter des SGSA im DFWR wurde Herr Peter Gaffert entsandt (s. Präsidiumsbeschluss vom 26.09.2022), stellvertretendes Mitglied ist Herr Denis Loeffke (s. Präsidiumsbeschluss vom 28.11.2022/05.12.2022). Nach einem Erfahrungszeitraum von einigen Jahren sollte die Mitgliedschaft des SGSA im DFWR evaluiert werden.

Herr Gaffert hatte in der 209. Präsidiumssitzung des SGSA am 20.11.2023 über die Tätigkeit des DFWR berichtet. Er stellte den DFWR vor und erklärte, dass der DFWR verschiedene Ausschüsse gebildet habe, die zu den einzelnen Themen beraten und als Beschlussvorlage in das Präsidium des DFWR einbringen. Herr Gaffert ist in dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit aktiv. Er berichtete, dass wichtige Themen des DFWR, u. a. die Waldnutzung für Tourismus und Sport, welche nicht immer im Einklang mit der Waldbewirtschaftung stehe, und die aktive Bewirtschaftung, welche den Walderhalt und den Klimaschutz sichere, seien. Hierzu werden

durch den DFWR parlamentarische Veranstaltungen auf Bundes- und EU-Ebene wahrgenommen.

2. Evaluierung

a) Solidaritätsaspekt

Hauptbeweggrund für die Mitgliedschaft des SGSA im DFWR war der Solidaritätsgedanke unter den Kommunen und Kommunalen Spitzenverbänden. Je mehr kommunale Vertreter und Kommunale Spitzenverbände im DFWR vertreten sind, desto besser können die kommunalen Interessen beim Bund und in Europa durchgesetzt werden.

Allerdings ist festzustellen, dass bis auf den SGSA seit 2022 keine weiteren Kommunalen Spitzenverbände in den DFWR eingetreten sind. Aktuell sind neben dem DStGB nur vier Schwes-terverbände im DFWR vertreten: der Bayerische Gemeindetag, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Gemeindetag Baden-Württemberg, Hessischer Städte- und Gemeindebund (In diesen vier Bundesländern ist der Waldbestand auch deutlich höher, bspw. in Rheinland-Pfalz mit ca. 47 Prozent als in Sachsen-Anhalt mit ca. 5 Prozent). Zudem verfügen überhaupt nur 28 Prozent unserer Mitglieder über Kommunalwald.

b) Fehlender Mehrwert für die Arbeit des SGSA

Bisher ist für die Arbeit des SGSA im Interesse der Verbandsmitglieder sowie für diese unmittelbar kein Vorteil aus der Mitgliedschaft im DFWR oder der zusätzlich finanzierten Projekte erkennbar. Über die Geschäftsstelle des DFWR findet nahezu kein Informationsfluss statt. Der Kontakt beschränkt sich auf die Abfrage des Mitgliedsbeitrags. Tagesordnungen sowie Sitzungsankündigungen erhält Herr Gaffert trotz mehrmaligen Anmahns seitens Frau Grimm und Zusage der Geschäftsstelle des DFWR exklusiv, obwohl der SGSA zahlendes Mitglied ist und Herr Gaffert lediglich als Vertreter entsendet wurde. Inwieweit weitere Informationen an die jeweiligen Ausschussmitglieder erfolgen, ist bisweilen unbekannt.

Im Sommer 2024 mahnte der SGSA erneut beim DFWR an, dass der SGSA von der Jahrestagung des DFWR lediglich über eine Mitteilung des DStGB, der kein Mitglied im DFWR ist, Kenntnis erlangte. Der DFWR sagte Besserung zu und der SGSA erhielt eine kurze DFWR-Information im Juni 2024 nachträglich weitergeleitet. Außerdem erhielt Frau Grimm auf Nachfrage beim DFWR zu Erfahrungen der Waldwirtschaft mit Emissionshandel zwei Aufsätze zu diesem Thema. Weitere Informationen des DFWR erfolgten im Finanzierungszeitraum seit Juli 2022 nicht.

Der Vollständigkeit halber muss allerdings erwähnt werden, dass der DStGB dem SGSA im August 2024 eine DFWR-Information zum Sachstand der Bundeswaldnovelle weiterleitete. Eine direkte Information des SGSA als zahlendes Mitglieds erfolgte nicht.

c) Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die jährlichen Gesamtkosten für die Mitgliedschaft im DFWR im Lichte der haushalterischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stehen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 7.000 Euro zuzüglich Reisekosten von ca. 550 Euro/Jahr (bspw. 2024, s. Anlage), für

einen kleinen Verband wie den SGSA außer Verhältnis. Die prognostizierte Senkung des Mitgliedsbeitrags aufgrund weiterer Mitgliedschaften der Schwesterverbände ist nicht eingetreten.

Allein der Mitgliedsbeitrag für den DFWR ist etwa dreimal so hoch wie der Gesamtbetrag für die Mitgliedschaften in den übrigen sonstigen Verbänden i. H. v. 2.430 Euro (für Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Kommunalen Arbeitgeberverband, Landespressekonferenz, vhw Hauptgeschäftsstelle, KITU, Freiherr vom Stein-Akademie).

3. Ergebnis

Die Mitgliedschaft im DFWR hat keine nennenswerten Effekte und wirkt sich nicht positiv auf die Arbeit der Landesgeschäftsstelle aus. Der Informationsfluss gestaltet sich schwierig. Im Ergebnis erhält der SGSA die gleichen Informationen wie auch die Schwesterverbände, die keine Mitglieder im DFWR sind, über den DStGB.

Es erfolgt keine wahrnehmbare, dem satzungsgemäßen Auftrag des SGSA entsprechende gemeinschaftliche Interessenwahrnehmung. Es wird empfohlen, die Mitgliedschaft des SGSA im DFWR nicht fortzusetzen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Die Finanzierung der Projekte/Projektstellen im DFWR (aktuell: ständiger Ausschuss zur Rahmenvereinbarung Rohholz) bleiben hiervon unberührt.

Das Präsidium wird um Zustimmung gebeten.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum: 16.06.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 13 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

13.2 **Benennung eines Mitglieds in den Landesbeirat
Psychosoziale Notfallversorgung**

Anlagen (1) Schreiben MI vom 26.02.2025
(2) Benennungsschreiben SGSA vom 04.03.2025

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

***Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Landesbeirat
Psychosoziale Notfallversorgung benannt.***

Begründung:

Am Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) wurde die Landeszentralstelle Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) als strukturelle Einheit auf Landesebene geschaffen. Diese agiert u. a. als Bindeglied zwischen Bund und Land sowie als zentrale fachliche Anlauf- und institutionalisierte Netzwerkstelle für die PSNV-Beteiligten und die Belange der PSNV.

Zur Aufgabenwahrnehmung der PSNV ist die Gründung eines Landesbeirates Psychosoziale Notfallversorgung für Sachsen-Anhalt vorgesehen. Zu diesem Zweck sollen Vertreter der PSNV-Teams, der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, des Landkreistages Sachsen-Anhalt, der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, des Rettungsdienstes, der Polizei, des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als Beiratsmitglieder berufen werden.

Als Frist zur Benennung eines Beiratsmitglieds durch den SGSA hat das MI den 31.03.2025 gesetzt.

Vor diesem Hintergrund wurde – unter Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums – Frau Referentin Lianne Fietkau mittels Benennungsschreiben vom 04.03.2025 als Beiratsmitglied in den Landesbeirat Psychosoziale Notfallversorgung benannt.

Mittels E-Mail vom 29.04.2025 teilte das MI mit, dass die Benennung von Frau Referentin Lianne Fietkau eingegangen ist, die finale Zusammensetzung des Beirates jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum: 16.06.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 13 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

13.3 **Bestellung eines Mitglieds in die Schiedsstelle nach SGB XII**

Anlagen (1) Neubenennungsschreiben LH MD vom 08.04.2025
(2) Einverständniserklärung LH MD vom 22.04.2025
(3) Benennungsschreiben SGSA vom 22.04.2025

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

Frau Franka Otte, Landeshauptstadt Magdeburg, wird als Mitglied in die Schiedsstelle nach SGB XII für die laufende achte Amtsperiode ab dem 01.07.2025 bestellt.

Begründung:

Gemäß § 81 Abs. 1 SGB XII wird für jedes Bundesland eine Schiedsstelle nach SGB XII gebildet. Nach Abs. 2 besteht diese Schiedsstelle aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Leistungserbringer und deren Stellvertreter werden gemäß Abs. 3 von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. Vertreter der Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt.

Derzeit wirkt Abteilungsleiterin Frau Franziska Kottler des Sozial- und Wohnungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg als Mitglied in der achten Amtsperiode in der Schiedsstelle nach SGB XII mit.

Das derzeitige Mitglied Frau Kottler wird die Landeshauptstadt Magdeburg zum 30.06.2025 verlassen. Aus diesem Grund wurde mit Schreiben vom 08.04.2025 durch die Sozialamtsleiterin der Landeshauptstadt Magdeburg, Frau Heike Schulz, das neue Mitglied für die Schiedsstelle, die Sachgebietsleiterin der Rechtsstelle des Amtes Frau Franka Otte, benannt.

Mit Benennungsschreiben des SGSA vom 22.04.2025 wurde Frau Franka Otte – unter Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums – als Mitglied zur Vertretung der kommunalen Sozialhilfeträger in die Schiedsstelle nach § 81 SGB XII für die laufende achte Amtsperiode ab dem 01.07.2025 bestellt.

Die Bestellung der Stellvertretenden erfolgt durch den Landkreistag Sachsen-Anhalt, mit dem unsere Bestellung abgestimmt ist.

Magdeburg, den 20.05.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 13 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

13.4 **Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Verwaltungsrat des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA)**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt benennt für die Mitarbeit im Verwaltungsrat des Kommunalen Schadensausgleichs als Mitglied Herrn Bürgermeister Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz) und als stellvertretendes Mitglied Herrn Bürgermeister Geier, Stadt Halle (Saale).

Begründung:

In diesem Jahr stehen im Rahmen der Mitgliederversammlung des KSA die Neuwahlen des Verwaltungsrates an. Der SGSA hatte hierfür bisher als Mitglied des Verwaltungsrates Herrn Bürgermeister Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz), und als stellvertretendes Mitglied Herrn Bürgermeister Geier, Stadt Halle (Saale), benannt. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, dass der SGSA beide Vertreter auch für die kommende Wahlzeit benennt.



Magdeburg, den 21.05.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 15 Verbandsangelegenheiten

15.1 Vorbereitung der 71. Kreisvorstandskonferenz und der 72. Kreisvorstandskonferenz/ 18. Mitgliederversammlung 2026

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die 72. Kreisvorstandskonferenz und die 18. Mitgliederversammlung des SGSA wird am 09.11.2026 in Zerbst/Anhalt durchgeführt.

Begründung:

Die 71. Kreisvorstandskonferenz findet am 08.06.2026 statt. Die Landesgeschäftsstelle bittet um Vorschläge zu einem möglichen Tagungsort.

Am 09.11.2026 findet die 72. Kreisvorstandskonferenz und die 18. Mitgliederversammlung des SGSA statt. Auf Einladung des Präsidenten des SGSA, Herrn Dittmann, können diese beiden Veranstaltungen in der Stadthalle Zerbst/Anhalt durchgeführt werden.

Magdeburg, den 22.05.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 15 **Verbandsangelegenheiten**
15.2 **Vorbereitung der Klausurtagung 2026**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Begründung:

Die Klausurtagung 2026 findet am 16./17. März 2026 statt. Wir bitten um Vorschläge zu einem möglichen Tagungsort.

Magdeburg, den 22.05.2025
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann

TOP 15 **Verbandsangelegenheiten**

15.3 **Überplanmäßige Ausgaben für den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 520 für die

- 1. turnusmäßige Nachbeschaffung von Hard- und Software in Höhe von ca. 60.000 Euro sowie die Ersatzbeschaffung der Multifunktionsgeräte in Höhe von ca. 11.000 Euro.*
- 2. Zur Deckung dieser Mehrkosten werden entsprechende Haushaltsmittel aus der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage entnommen sowie die Zuführung zur Sonderrücklage um den zur Finanzierung notwendigen Betrag erhöht (ca. 54.000 Euro).*

Begründung:

Zu TOP 15.3.1:

Im HH-Jahr 2025 ist nach fünfjähriger Nutzung turnusmäßig eine Neubeschaffung von Hard- und Software (Clients, Server, Zubehör, Netzwerktechnik) erforderlich. Hierfür wurden im Haushaltsjahr 2025 in der Haushaltsstelle 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände) Mittel in Höhe von 70.000 Euro einplant.

Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Funktionalität der Informationstechnik verändert.

Um eine weitere Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle zu ermöglichen, wurde in Zusammenarbeit mit der KITU die aktuelle Hardwarebeschaffung an die Erfordernisse der künftigen Softwarebeschaffungen angepasst und hierbei v. a. folgende Anforderungen berücksichtigt:

- Neubeschaffung eines leistungsfähig(er)en, virtualisierbaren Servers als Grundvoraussetzung für die Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle, u. a. für die Einführung eines Ratsinformationssystems und/oder eines Dokumentenmanagementsystems,
- Aufsetzen einer höher qualifizierten Firewall sowie einer Endpoint Protection pro Nutzer, um die aktuellen IT-Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten,
- Implementierung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung um die erforderliche Unabhängigkeit der digitalen Arbeit in der Landesgeschäftsstelle sicherzustellen,
- Einsatz funktionellerer Notebooks, damit die Referenten und Sachgebietsleiter auch in Besprechungen digital(er) arbeiten können,
- Beschaffung von Notebooks statt All-In-One-PC, um auch den Assistenzkräften mobile Arbeit zu ermöglichen,
- zusätzliche technische Ausstattung, v. a. Notebook und Telefon, für den Sachgebietsleiter, der voraussichtlich am 01.09.2025 in der Landesgeschäftsstelle beginnt.

Zudem sind unvorhersehbare, deutliche Preissteigerungen bei den Lizenzen diverser Software zu verzeichnen.

Nach der vorläufigen Kalkulation zuzüglich einer Sicherheitsreserve von 3 Prozent werden Mittel in Höhe von insgesamt ca. 130.000 Euro benötigt. Eingeplant waren 70.000 Euro.

Um den Erwartungen der Mitgliedschaft, der Gremien sowie der Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle gerecht zu werden, wird dem Präsidium vorgeschlagen, der nachträglichen Erhöhung des Haushaltsansatzes für 2025 zuzustimmen und überplanmäßige Mittel in Höhe von ca. 60.000 Euro für die Beschaffung von Hard- und Software bereitzustellen.

Hinzu kommt, dass zwei der vier Multifunktionsgeräte der Landesgeschäftsstelle mittlerweile sechs Jahre im Einsatz sind. Die Mietverträge für die aktuellen Geräte laufen am 31.10.2025 aus. Daher ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich.

Es wurden mehrere Angebote für die erforderliche Ersatzbeschaffung eingeholt. Abgefragt wurden die Preise für Miete sowie Kauf der Geräte. Durch die Reduzierung von Leistungsparametern und den Kauf der Geräte (statt Miete) können gegenüber den aktuellen Mietverträgen bei einer Nutzungsdauer von 48 Monaten Mittel i. H. v. 4.602,84 Euro eingespart werden. Nach dem vorliegenden günstigsten Angebot entstehen beim Kauf der Geräte, in diesem Jahr einmalige Kosten i. H. v. ca. 11.000 Euro brutto. Diese Mittel sind jedoch nicht eingeplant.

Zu TOP 15.3.2:

Die Mehrkosten von insgesamt 71.000 Euro können teilweise aus der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage (SoRl EDVA) gedeckt und hierfür die verfügbaren Mittel in Höhe von 17.200 Euro aus der SoRl EDVA entnommen werden.

Zugleich soll die für 2025 geplante Zuführung zur SoRl EDVA in Höhe von 30.000 Euro um den zur Finanzierung notwendigen Restbetrag von etwa 54.000 Euro erhöht werden.

Das Präsidium wird um Zustimmung gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 21.05.2025
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Frau Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 15 **Verbandsangelegenheiten**
15.4 **Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium befürwortet die „Digitalisierung“ der Landesgeschäftsstelle, mithin die Umstellung und Modernisierung der internen und externen Prozesse.**
- 2. In einem ersten Schritt soll eine Software für die Gremienarbeit angeschafft, die Finanzbuchhaltungssoftware erneuert und die Homepage überarbeitet werden. Hierzu sollen für das Haushaltsjahr 2026 Mittel in Höhe von 40.000 Euro eingeplant werden.**

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle des SGSA kann, soll und muss künftig „digitaler“ werden, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Nicht zuletzt, um mit gutem Beispiel voran- bzw. mitzugehen, da sich der SGSA seit Jahren aktiv für die Digitalisierung der Kommunalverwaltungen einsetzt.

Um die Prozesse in der Geschäftsstelle sowie für die Mitglieder und Dritte zunehmend digitaler zu gestalten, soll u. a. entsprechende Software beschafft werden. Für das Haushaltsjahr 2026 sollen deshalb in der Haushaltsstelle 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände) zunächst 40.000 Euro eingeplant werden, insbesondere für:

- eine Software für einen Gremien- und Sitzungsdienst 8.000 Euro,
- eine Finanzbuchhaltungssoftware, da die aktuelle am 31.12.2026 ausläuft, 7.000 Euro,
- einen Relaunch der Homepage 25.000 Euro.

Mit der Überarbeitung der Homepage des SGSA (www.kommunales-sachsen-anhalt.de/SGSA) soll der Internetauftritt moderner und zeitgemäßer gestaltet werden. Der bisherige und erweiterte Inhalt des Intranets soll übersichtlicher dargestellt und inhaltlich aufgewertet werden.

Im nächsten Schritt soll für die weitere Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle ein Konzept erstellt werden. In diesem Rahmen soll insbesondere die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der Landesgeschäftsstelle erörtert, dessen Kosten-Nutzen-Verhältnis geprüft sowie weitere Maßnahmen eruiert werden.

Das Präsidium wird um Zustimmung gebeten.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr.	218
Datum:	16.06.2025
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiterin:	Referentin Lisanne Fietkau
TOP 16	Mitteilungen
16.1	Aktuelles zum Gesetz zur Achtzehnten Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Anlagen	Stellungnahme SGSA zum Entwurf SchulG LSA vom 08.01.2025
----------------	---

Bisherige Beratung	./.
---------------------------	-----

Begründung:

Am 09.01.2025 fand im Ausschuss für Bildung des Landtages von Sachsen-Anhalt (LT ST) eine zweite Anhörung zur Schulgesetznovelle statt.

Der SGSA bezog sowohl schriftlich als auch mündlich äußert kritisch gegenüber dem Gesetzesentwurf Stellung und kritisierte neben dem administrativen und finanziellen Mehraufwand und den geplanten Regelungen zu Schulverbünden und -fusionen vor allem folgende Aspekte:

- die Festlegungen zu Mindestschülerzahlen, Klassenstärken sowie Zügigkeiten
- die Abschaffung der Gastschulbeiträge.

Der geplante § 13a SchulG LSA zur Anhebung der Mindestschülerzahlen wurde stark kritisiert. Beabsichtigt war eine Anhebung der Mindestschülerzahlen pro Klasse in den Oberzentren Magdeburg, Halle/Saale und Dessau-Roßlau auf 25 Schüler pro Klasse. Die beabsichtigte Erhöhung der Mindestschülerzahlen für Grundschulen in ländlichen Regionen wurde im Nachgang der ersten Anhörung aufgehoben – die bisherige Zahl bleibt unverändert. Eine weitere Klasse dürfe erst eröffnet werden, wenn mehr als 28 Schüler in einer Klasse lernen. Diese Regelung lässt ein flächiges Schulschließen bzw. den Zwang zu Schulfusionen befürchten, da aufgrund der demografischen Entwicklungen absehbar ist, dass nicht ausreichend Schüler vorhanden sein werden und die geplante Erhöhung demnach die Bestandsfähigkeit vieler Schulen gefährden wird.

Außerdem wurde sich gegen die geplante Regelung zu Gastschulbeiträgen ausgesprochen. Zwar wurde im Nachgang der ersten Anhörung im Gesetzentwurf der Passus gestrichen, dass explizit kein finanzieller Ausgleich für Gastschüler erfolgen darf. Dennoch erscheint dies nicht ausreichend, denn in der Praxis wird es aufgrund der angespannten Haushaltssituationen keine freiwilligen Vereinbarungen zu Gastschulgeldzahlungen geben. Es wird gefordert, gesetzlich weiterhin die Möglichkeit der Kostenerstattung aufzunehmen.

Am 24.04.2025 führte der Bildungsausschuss im LT ST eine Beratung durch und stellte die Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung für die zusätzliche Sitzung am 07.05.2025 in Aussicht. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages sicherte die Vorlage einer überarbeiteten Synopse zu. Im Verlauf der Beratung am 07.05.2025 zog Die Linke ihren Änderungsantrag zurück. Außerdem wurde die angekündigte vorläufige Beschlussempfehlung an die mitberatenden Ausschüsse erarbeitet.

Der weitere Stand wurde bislang nicht veröffentlicht.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum: 16.06.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referent Jörn Langhoff

TOP 16 **Mitteilungen**

16.2 **Anregung einer weiteren Verschiebung der Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes**

Anlagen Schreiben vom 15.05.2025 an die Landtagsfraktionen

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Nicht erst seit den Ergebnissen der aktuellen Mai-Steuerschätzung ist klar, dass sich die Finanzlage der meisten Kommunen deutlich verschlechtert bzw. zunehmend angespannt ist. Bereits die zurückliegende Kassenstatistik verdeutlichte dies für das abgelaufene Jahr 2024.

Auch angesichts der zu befürchtenden weiteren Verschlechterung der Finanzlage der Kommunen sehen wir die zum 01.01.2026 in Kraft tretende Ausgleichspflicht in § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG mit großer Sorge.

Hinzukommt aber auch der ungewisse Ausgang hinsichtlich der aktuellen Begutachtung des vertikalen FAG (siehe TOP 16.3), die voraussichtlich im Frühjahr 2026 zum Abschluss kommen wird. Diese beinhaltet schon aufgrund des Gutachtauftrags Potential für gravierende Änderungen in der Finanzausstattung der Kommunen. Die Auswirkungen eines auf Basis des Gutachtens geänderten FAG müssen auf jeden Fall in einem Praxistest abgewartet werden, bevor eine zusätzliche Ausgleichspflicht scharfgestellt wird.

Zeitgleich wird das Jahr 2025, aber vor allem auch die Zeit ab 2026, entscheidend dafür sein, die durch das Milliarden-Programm in Art. 143h Abs. 2 GG beabsichtigte Infrastrukturwende auf den Weg zu bringen.

Angesichts dieser Komplexität an Herausforderungen haben wir uns mit Schreiben vom 15.05.2025 (*Anlage*) an die Landtagsfraktionen gewandt, um eine Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG zu fordern.

Dabei greifen wir auch die KVG-Änderung 2024 auf, als wir gegenüber dem Ministerium für Inneres (MI) bereits für eine Verschiebung geworben hatten. Die damals vom MI vorgetragene ablehnende Begründung lediglich zeitlicher Art ist nach unserem Dafürhalten überholt.

Der Innenministerin haben wir das Schreiben an die Landtagsfraktionen im Nachgang ebenfalls mit der Bitte um Unterstützung zukommen lassen.

Die Fraktionsvorsitzende der SPD, Frau Pähle hat mit Antwortschreiben vom 20.05.2025 unter Verweis auf die Koalitionsverhandlungen in 2021 daran erinnert, dass sich die SPD seinerzeit gegen das Inkrafttreten der besagten Regelung zum 01.01.2026 ausgesprochen hatte, sich jedoch damit nicht durchsetzen konnte. Die SPD-Fraktion steht für eine Verschiebung der Ausgleichsfrist zur Verfügung, wenn CDU und FDP ihre damalige Haltung überdenken.

Aktuell stehen weitere Gespräche v. a. mit der CDU und FDP diesbezüglich an.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum: 16.06.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referent Jörn Langhoff

TOP 16 **Mitteilungen**

16.3 **Aktueller Stand Gutachten zum vertikalen FAG**

Anlagen Finale Leistungsbeschreibung vertikale Gutachten

Bisherige Beratung 193. Sitzung am 08.03.2021; TOP 5
197. Sitzung am 29.11.2021; TOP 5
211. Sitzung am 11.03.2024; TOP 6
212. Sitzung am 17.06.2024; TOP 7

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Über den Anhörungsprozess zum Entwurf der Leistungsbeschreibung für eine vertikale Begutachtung des hiesigen kommunalen Finanzausgleichs wurde im Präsidium umfassend informiert; auch über die diesbezügliche Stellungnahme des SGSA vom 24.05.2024. Als Grundlage für die Stellungnahme diente der „Orientierungsrahmen der Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt für die anstehende Leistungsbeschreibung eines vertikalen FAG-Gutachtens“, welchem das Präsidium am 12.03.2024 einstimmig zustimmte.

Der Finanzausschuss des Landtages hatte in seiner Sitzung am 20.06.2024 der finalen Leistungsbeschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt (Anlage) zugestimmt.

Bis auf einige inhaltliche Hinweise zur Beschreibung der Ausgangslage wurden Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 24.05.2024 hinsichtlich der konkreten Prüfaufträge vielfach nicht berücksichtigt. Dies betrifft vor allen den von Seiten des Landes deutlich erwünschten, von uns aber abgelehnten Alternativvorschlag zu der bisher zur Anwendung kommenden FAG-Bedarfsermittlung.

Denn was bereits am Entwurf der Leistungsbeschreibung überraschte, war die Deutlichkeit mit der der Prüfauftrag hinsichtlich der Ermittlung der FAG-Masse neben der Überprüfung des Status quo auch die Unterbreitung eines konkreten neuen Vorschlags für die zukünftige Bedarfsermittlung im FAG einfordert. Damit wird den Gutachtern quasi auferlegt, zwei unterschiedliche Systeme zur Bedarfsermittlung darzustellen, womit die Frage der späteren politischen Auswahl durch den Landesgesetzgeber verbunden sein wird. Bezugnehmend auf den vom Präsidium beschlossenen Orientierungsrahmen haben wir gegenüber dem MF ein Festhalten an einer aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung beim kommunalen Finanzausgleich unter Rückgriff auf Daten der amtlichen Statistik bekräftigt.

Im Oktober 2024 teilte das MF mit, dass der Zuschlag an das einzige eingegangene Angebot des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. (KOWID) an der Universität Leipzig erteilt wurde. Damit werden die gleichen Gutachter um die Herrn Prof. Dr. Lenk, Herrn Dr. Hesse und Herrn Dr. Starke wie beim zurückliegenden horizontalen Gutachten, welches 2023 veröffentlicht wurde, tätig. Hinsichtlich der im anstehenden Gutachten auch vorgesehenen „Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens von 2023“ dürfte daher nicht mit gravierenden Änderungen, sondern eher mit einer Nachjustierung der zu Beginn des Jahres 2024 in Kraft getretenen umfassenden Änderungen in der FAG-Binnenverteilung zu rechnen sein.

Am 13.11.2024 fand eine Auftaktveranstaltung mit den Gutachtern zum Kennenlernen statt. Hier wurde lediglich über erste grobe inhaltliche Pläne und Zeitabläufe informiert.

Am 07.04.2025 stellten die Gutachter erste inhaltliche Erkenntnisse hinsichtlich der Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt vor.

Die Gutachter sehen einleitend einen Abschnitt zur Beschreibung der Finanzlage der Kommunen und des Landes vor; sehr wahrscheinlich auf Datenstand der Kassenstatistik 2024. Die am 07.04.2025 vorgenommene stark aggregierte Darstellung der Finanzlage der Kommunen endete noch beim Jahr 2023. Erste wesentliche Erkenntnisse für die Gutachter sind bisher:

- Der **Finanzierungssaldo** für die Kommunen in Sachsen-Anhalts stellt sich besser dar, als im gesamtdeutschen, westdeutschen Durchschnitt und auch ostdeutschen Durchschnitts.
- Zwar wird den Städten und Gemeinden Sachsen-Anhalts nach wie vor eine deutlich ausgeprägte **Steuerschwäche** im Vergleich zu den Flächenländern West attestiert, jedoch übernehmen die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts bei der Steuereinnahmekraft nicht mehr die rote Laterne. Diese Erkenntnis aus dem 2023 veröffentlichten horizontalen Gutachten auf Basis des Datenstands 2021 hatten wir verbandspolitisch häufig aufgegriffen.
- Besonders auffällig lt. Gutachtern ist das deutlich **unterdurchschnittliche Sachinvestitionsvolumen** der Kommunen (insgesamt), sowohl im bundesweiten, westdeutschen als auch ostdeutschen Vergleich. Die Gutachter attestieren hier eine „*spürbare Lücke*“.
- Bei den **Sozialausgaben** wird deutlich, dass diese nach einer Phase des eher moderaten Anstiegs ab 2015 nunmehr seit 2022 einen deutlichen Anstieg aufweisen. Gründe werden vor allem im Ukraine-Krieg, dem damit verbundenen Rechtskreiswechsel in das SGB II

sowie dem damit verbundenen Anstieg bei der Jugendhilfe (SGB VIII) gesehen. Ein weiterer Grund laut Gutachter besteht darin, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse der Vergangenheit sich zunehmend auch in einem Anstieg der Hilfe zur Pflege bemerkbar machen.

Zeitgleich verweisen die Gutachter auf die **unterdurchschnittlichen Sozialausgaben** der Kommunen in Sachsen-Anhalt je Einwohner. Diese bewegen sich mit 618 Euro je Einwohner in 2023 an letzter Stelle im bundesweiten Vergleich. Einen wesentlichen Grund für die Niveauunterschiede sehen die Gutachter darin, dass die Eingliederungshilfe anders als in den meisten anderen Bundesländern in Sachsen-Anhalt beim Land verortet ist.

- Hinsichtlich einer Aufteilung der Zuweisungen des Landes außerhalb und innerhalb des FAG im Ländervergleich betonten die Gutachter, dass das FAG LSA durchaus noch einen höheren Anteil an Zuweisungen innerhalb des FAG verträgt. Darin sehen die Gutachter durchaus die Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung und Verschlankung der Zuweisungspraxis.
- Hinsichtlich eines Ländervergleichs der FAG-Massen 2015 - 2024 wurde betont, dass noch keine Aussagen diesbezüglich möglich ist, ob die hiesige Finanzausstattung „gut“ oder „nicht gut“ ist bzw. hier auch eine völlige Fehleinschätzung des FAG-Bedarfs vorliegt.
- Die Gutachter nähern sich erwartbar auch der Thematik Kommunalisierungsgrad. Auch aufgrund der Wahrnehmung der Aufgabe der Eingliederungshilfe durch das Land kommen die Kommunen Sachsen-Anhalts im Ländervergleich auf einen Kommunalisierungsgrad deutlich unterhalb des gesamtdeutschen aber auch ostdeutschen Durchschnitts.

Im Anschluss stellten die Gutachter die in den Bundesländern zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Bedarfsermittlungsmodelle grob vor, da es Auftrag der Gutachter ist, sowohl das in Sachsen-Anhalt aktuell zur Anwendung kommende FAG-Bedarfsermittlungsmodell einer Überprüfung zu unterziehen, als auch ein Alternativmodell zu entwickeln.

Bei der Überprüfung des bestehenden Bedarfsermittlungsmodells stehen aktuell vor allen folgende Aufgaben in der prioritären Abarbeitung der Gutachter:

- die Einbeziehung der kommunalen Daten zu den bilanziellen Abschreibungen mittels einer Abfrage bei den Kommunen,
- die Prüfung im Umgang mit den Einzahlungen und Auszahlungen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage und
- die Analyse des Aufgabenbestandes der Kommunen und eine diesbezügliche pauschalisierte Effizienzprüfung

Deutlich wird bereits jetzt, dass die Gutachter keine großen Verfechter des bisher in Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommenden FAG-Bedarfsermittlungssystems sind. So sehen die Gutachter in der bei Bedarfsmodellen wie in Sachsen-Anhalt stets vorgetragenen Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Bildung der FAG Masse nur einen „*erhofften Vorteil*“, der so in der Praxis „*gescheitert*“ ist.

Zudem scheinen die Gutachter eine starke Präferenz für sogenannte Effizienzanalyse zu haben, ähnlich der in der Vergangenheit beim hiesigen FAG unter dem Stichwort Benchmark vorgenommenen Bereinigung der statistischen Auszahlungen bzw. Salden. Sehr wahrscheinlich ist, dass die Gutachter die Etablierung einer Effizienzprüfung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung beim bestehenden Bedarfsermittlungssystem vorschlagen werden. Die von uns im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Landes- und Kommunalaufgaben hinterfragte Möglichkeiten einer Effizienzkontrolle bei der Aufgabenwahrnehmung des Landes wurde bisher eher ausweichend und damit nicht befriedigend beantwortet.

Hinsichtlich des Gutachterauftrags, ein alternatives FAG-Bedarfsermittlungsmodell vorzuschlagen, waren die Ausführungen erwartbar noch nicht allzu detailliert. Die Gutachter scheinen sich aber bereits jetzt sehr stark auf das sogenannte Symmetrieverfahren bzw. Symmetriemodell festzulegen. Dies wird u. a. in Brandenburg seit mehreren Jahren turnusgemäß zur Überprüfung der FAG-Masse herangezogen. Zudem kommt es seit 2023 auch in Rheinland-Pfalz zur Anwendung.

Stark aggregiert dargestellt werden beim Symmetriemodell Einnahmen und Ausgaben der Landesebene sowie der Kommunalebene gegenübergestellt bzw. erfolgt eine symmetrische Verteilung der Einnahmen nach den jeweiligen Ausgaben. Der wesentliche Unterschied zum bisherigen FAG-Bedarfsmodell ist daher die viel konkretere Einbeziehung der Landesebene.

Auch wenn das Symmetriemodell noch detaillierter dargestellt und dann tiefgehend inhaltlich geprüft werden muss, wird bereits deutlich, dass hiermit eine drastische Umkehr vom bisherigen Bedarfsansatz im hiesigen FAG verbunden wäre. Finanzminister Richter hat zudem in der Sitzung am 07.04.2025 betont, dass die konkrete Vorstellung einer Alternative zum Status quo ein starker Wunsch der Landespolitik sei.

Wir hinterfragten hinsichtlich des Symmetriemodells v. a. die Heranziehung von investiven Ausgaben seitens des Landes. Anders als bei den Kommunen dürften beim Land keine Abschreibungsdaten vorliegen, womit sich die Frage stellt, inwieweit bei einer symmetrischen und vor allem auch gleichgerichteten Betrachtung der Ausgaben auf Landes- und kommunaler Ebene die investiven Auszahlungen bzw. Aufwendungen erfasst werden soll. Die Gutachter sagten zu, sich diese Frage noch anzuschauen.

Die Gutachter äußerten zudem in Richtung der kommunalen Spitzenverbände zum einen den Wunsch, dass diese ihre Mitglieder bitten, an der beabsichtigten Datenfrage bei den kommunalen Haushalten zu den Aufwendungen für Bruttoabschreibung und den hierzu korrespondierenden Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten teilzunehmen. Die Erhebung sollte ursprünglich im Mai 2025 starten. Zudem äußerten die Gutachter den Wunsch, nach Vorlage der Ergebnisse der zuvor genannten Umfrage diese in einem Workshop mit kommunalen Praktikern zu diskutieren. Beide Spitzenverbände signalisierten diesbezüglich grundsätzlich ihre Bereitschaft.

Magdeburg, den 20.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum: 16.06.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

TOP 16 **Mitteilungen**

16.4 **Sachstand Grundsteuerreform – Auswertung Erfahrungsaustauschs und Umfrage**

Anlagen Entwurf KNSA-Beitrag: „Ergebnisse der Umfrage zur Umsetzung der Grundsteuerreform“

Bisherige Beratung 178. Präsidiumssitzung vom 14.04.2018, TOP 9
182. Präsidiumssitzung vom 28.01.2019; TOP 7
186. Präsidiumssitzung vom 02.12.2019; TOP 12
199. Präsidiumssitzung vom 29.03.2021; TOP 10
201. Präsidiumssitzung vom 11.07.2021; TOP 10
211. Präsidiumssitzung vom 12.03.2024; TOP 3

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und Aussprache gebeten.

Begründung:

Am 22.04.2025 hatte die Landesgeschäftsstelle zum wiederholten Mal einen Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der „Grundsteuerreform“ per Videokonferenz für alle Städte und Gemeinden unter Beteiligung des Ministeriums der Finanzen (MF), des IT-Dienstleisters des Landes, Dataport, sowie der Zentralen Verfahrensberatung „Grundsteuer“ initiiert. Die Erkenntnisse aus dem Erfahrungsaustausch wurden mit [E-Mail-Rundschreiben vom 30.04.2025](#) und in [Anlage 1](#) zusammengefasst.

Insgesamt lässt sich eine ausgezeichnete Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure resümieren. Die Finanzverwaltung hat trotz aller Probleme, die auch aktuell noch nicht alle gelöst werden konnten, versucht, im engen Schulterschluss mit den Städten und Gemeinden die Umsetzung der Grundsteuerreform auf beiden Ebenen bestmöglich voranzutreiben und zu unterstützen. Es wurde signalisiert, dass die Akteure auf Landesebene sowie die überregionalen

Zentralen Verfahrensberatungen „ELSTER“ und „Grundsteuer“ auch weiterhin als Ansprechpartner für die Städte und Gemeinden zur Verfügung stehen.

Die Finanzverwaltung blickte zum Ende des I. Quartals 2025 auf einen Abarbeitungsstand der Bewertungsverfahren von 96,5 v. H.; im Grundvermögen ca. 96,6 v. H., beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ca. 96 v. H. Das entspricht etwa 968.000 erlassenen Grundsteuerwertbescheiden. Es sind insgesamt ca. 188.000 Einsprüche eingegangen; 120.000 mit verfassungsrechtlichem Hintergrund. Die Finanzverwaltung hat all diese Einspruchsführer informiert, dass sie unabhängig von ihrem Einspruch die von der Gemeinde festgesetzte Grundsteuer zu entrichten haben. Es waren 58 Klagen beim Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu Einzelproblematiken anhängig.

Prioritär werden in der Finanzverwaltung seit einigen Monaten Wert- und Zurechnungsfortschreibungen bearbeitet. Sie würden auch kleineren Bewertungsfällen ohne Erklärungsabgabe, die noch nicht geschätzt wurden, vorgezogen. Das MF räumt ein, dass sie die Zurechnungsfortschreibungen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wegen der hohen Fallzahlen und rechtlich teils schwierigen Fragestellungen schwierig gestalten und der Abarbeitungsstand noch nicht auf dem gewünschten Niveau liegt.

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung arbeitet die Finanzverwaltung ebenfalls prioritär abschließend ab (Ablehnung oder Bewilligung).

Nach Einschätzung des MF befindet man sich insgesamt auf einem guten Bearbeitungsstand. Die Finanzämter könnten jetzt verstärkt einsteigen, dringende Abstimmungsbedarfe mit den Städten und Gemeinden aufzuarbeiten. Zu diesem Zweck hat man gemeinsam mit den Finanzämtern ein strukturiertes Meldeformular in Form einer Excel-Datei entwickelt, welches von den Städten und Gemeinden für die Meldung problematischer Besteuerungsfälle verwendet werden sollte. Im 2. Halbjahr 2025 will die Finanzverwaltung mit der Fehleranalyse starten, verbunden mit dem Anspruch, notwendige Korrekturen möglichst umfassend abzuarbeiten.

Zum Stand der Umsetzung der Reform **in den Städten und Gemeinden** hatte die Landesgeschäftsstelle mit [Rundschreiben vom 06.03.2025](#) eine Umfrage initiiert, an der sich 137 von 214 Städten und Gemeinden beteiligt haben (ca. 64 v. H.). Eine Kurzauswertung erfolgte im Rahmen des Erfahrungsaustausches am 22.04.2025, eine etwas umfänglichere Auswertung ist für die Kommunalnachrichten vorgesehen (*Anlage 1* – Entwurf des Beitrages). Kurz zusammengefasst lässt sich festhalten:

- Fast 90 v. H. der Umfrageteilnehmer hatten zum Stichtag 10.04.2025 die Hebesätze bereits beschlossen.
- Etwa $\frac{1}{3}$ der Umfrageteilnehmer hat angegeben, differenzierende Hebesätze umzusetzen; $\frac{2}{3}$ sehen von einer Hebesatzdifferenzierung ab, behalten sich eine Überprüfung und ggf. Anpassung vor.
- Gut $\frac{2}{3}$ der Umfrageteilnehmer hatten bis Mitte April die neuen Grundsteuerbescheide bekannt gegeben.
- Die Anzahl der Widersprüche hält sich tendenziell in Grenzen. Mehr als $\frac{3}{4}$ der Gemeinden, die hierzu Angaben gemacht haben, geben ganz überwiegend eine Quote bezogen auf die versandten Bescheide von 1 – 3 v. H. an.

- Viele Widersprüche sind ausschließlich mit Bedenken gegen die Grundlagenbescheide oder mit dem Verweis auf einen eingelegten Einspruch begründet; Fälle also, in denen ohne größeren Aufwand eine Rücknahme des Widerspruchs empfohlen werden kann.
- Ganz überwiegend beobachten die Umfrageteilnehmer eine Reduktion des Messbetragsvolumens insgesamt für die Grundsteuer B; das Messbetragsvolumen für dem Wohnen dienende Grundstücke entwickelt sich unterschiedlich. Bei ca. 35 v. H. der Gemeinden, die hierzu Angaben machen konnten, ist das Messbetragsvolumen angestiegen, bei ca. 42 v. H. gesunken. Das Messbetragsvolumen für dem Nichtwohnen dienende Grundstücke ist in allen Gemeinden, die hierzu Angaben machen konnten, gesunken.
- Im Bereich der Grundsteuer A besteht eine große Unsicherheit hinsichtlich der Vollständigkeit der Messbetragsdaten. Die insoweit weniger belastbaren Ergebnisse weisen für ca. 56 v. H. der Umfrageteilnehmer eine Reduktion des Messbetragsvolumens und für ca. 17 v. H. ein Anstieg aus.

Magdeburg, den 22.05.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr.	218
Datum:	16.06.2025
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 16 **Mitteilungen**

16.5 Benennung eines Delegierten zur Hauptversammlung des Deutschen Städtetages (DST) und eines Delegierten zum Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 (TOP 9.3 und 9.4)

Begründung:

Das Präsidium des SGSA hat in seiner 216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 die Delegierten für die Hauptversammlung des DST (13.05.2025 - 15.05.2025) in Hannover benannt. Nach der Sitzung hat Herr Bürgermeister Breithaupt, Stadt Blankenburg (Harz), sein Interesse an einer Teilnahme geäußert und die Landesgeschäftsstelle hat ihn zur Teilnahme angemeldet.

In der 216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 wurden vom Präsidium auch die Delegierten für den Kommunkongress des DStGB (02.06.2025 – 03.06.2025) in Berlin benannt. Im Nachgang der Sitzung des Präsidiums hat der Landesgeschäftsführer a. D., Jürgen Leindecker, Interesse an einer Teilnahme geäußert und wurde von der Landesgeschäftsstelle auf die Delegiertenliste gemeldet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Magdeburg, den 28.05.2025

Präsidiumssitzung Nr. 218

Datum:

Ort: Landesgeschäftsstelle

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 16 **Mitteilungen**

16.6 **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum
Wärmeplanungsgesetz**

Anlagen (1.) Gesetzentwurf nebst Anlage
(2.) Stellungnahme KSpV vom 26.05.2025

Bisherige Beratung: 206. Präsidiumssitzung am 22.05.2023
208. Präsidiumssitzung am 18.09.2023
212. Präsidiumssitzung am 17.06.2024
216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025
217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025

Die Landesregierung hatte mit Beschluss des Kabinetts am 29.04.2025 den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (AG WPG) zur Anhörung freigegeben (**Anlage 1**). Die Anhörungsfrist endet in der 21. Kalenderwoche. Die Stellungnahme kann der **Anlage 2** entnommen werden.

Mit dem Entwurf eines Mantelgesetzes des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) werden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche Umsetzung des WPG in Sachsen-Anhalt geschaffen. Der Kabinettsentwurf enthält keine Regelungen zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens, dies soll mit einer parallelen Rechtsverordnung erfolgen. Die zweite Kabinettsbefassung ist für den 15.07.2025 (zugleich Vorlage der Verordnung) vorgesehen, die erste Lesung soll im Augustplenium des Landtags (21./22.08.2025) stattfinden. Mit der zweiten Lesung und dem Inkrafttreten wird wahrscheinlich nicht vor Anfang 2026 zu rechnen sein.

Mehrbelastungsausgleich erstmalige Aufstellung der Wärmepläne:

Städte und Gemeinden können auf Antrag vorab eine Pauschale für die internen Kosten im Zusammenhang mit der Wärmeplanung erhalten. Diese Pauschale deckt unter anderem folgende Posten ab:

- Personalkosten,
- Sach- und Gemeinkosten und
- Kosten des Beteiligungsverfahrens.

Nach Abschluss der Wärmeplanung können die Städte und Gemeinden zusätzlich einen Mehrbelastungsausgleich für folgende Posten beantragen:

- die Bereitstellung der notwendigen Daten (u. a. Kkehrbuchdaten) für die Wärmeplanung und
- die Erstellung des Wärmeplans durch einen Dienstleister.

Die Spitzabrechnung dieser beiden Posten erfolgt auf Basis prüffähiger Unterlagen, wie z. B. Vergabevermerk, Verträgen, Rechnungen und Wärmeplan. Es sind nur jene Kosten abrechenbar, die sich nach dem Leistungskatalog (Anlage des AG WPG LSA) richten.

Mehrbelastungsausgleich Fortschreibung Wärmepläne

Die Gemeinden erhalten auf Antrag eine Pauschale für die Überprüfung der Fortschreibungsnotwendigkeit der Wärmepläne (wird lediglich durch die Gemeinde festgestellt). Sofern sich aus der Überprüfung eine Fortschreibungsnotwendigkeit ergibt, können die Gemeinden auf Antrag eine Pauschale für die internen Kosten im Zusammenhang mit der Fortschreibung (50 Prozent der erstmaligen Pauschale) der Wärmeplanung erhalten. Nach Abschluss der Fortschreibung können die Gemeinden zusätzlich einen Mehrbelastungsausgleich für die Posten Datenbereitstellung und Dienstleistung erhalten. Die Spitzabrechnung dieser beiden Posten erfolgt auf Basis prüffähiger Unterlagen, wie z. B. Ergebnis der Fortschreibungsprüfung, Vergabevermerk, Verträge, Rechnungen und der überarbeitete Wärmeplan. Es sind erneut nur jene Kosten abrechenbar, die sich nach dem Leistungskatalog (Anlage des AG WPG LSA) und dem Fortschreibungsbedarf richten.

Höhe der Personalkosten

Kritik haben wir daran geübt, dass nur für das erste Jahr der Erstellung und Fortschreibung der Wärmepläne Personalkosten in den Mehrbelastungsausgleich fließen. Der durch den Wärmeplan anzustoßende Transformationsprozess hin zu dekarbonisierten Wärmenetzen kann nur durch dauerhaft in den Kommunen vorgehaltenes und in Planungsprozesse einzubindende Personalressourcen sachgerecht begleitet werden. Wir halten es daher für erforderlich, dauerhafte Vollzeitäquivalente zur Finanzierungsgrundlage zu machen.

Darüber hinaus haben wir um Korrektur der Kosten eines Arbeitsplatzes über den angesetzten 110 000 Euro auf 138 300 Euro für ein Vollzeitäquivalent gefordert.

Zuständigkeit der Verbandsgemeinden

Aufgrund der direkten Zuordnung der Wärmeplanung zum übertragenen Wirkungskreis erfolgt die Aufgabenerfüllung für die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gemäß § 90 Abs. 2 KVG LSA einheitlich durch die Verbandsgemeinde. Eine gesonderte Aufgabenübertragung von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ist nicht erforderlich.

Magdeburg, den 04.06.2024

Präsidiumssitzung Nr. 218
Datum: 16.06.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann
TOP 16 **Mitteilungen**
16.7 **Vergabe des SGSA-Absolventenpreises 2025**

Anlagen
(1.) Bachelorarbeit von Marcel Domenz (73 Seiten)
(2.) Erstgutachten von Herrn Matthias Wiener
(3.) Zweitgutachten von Prof. Dr. Oliver Junk

Bisherige Beratung: 183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 (TOP 4: Konzept zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung – Stiftung des SGSA-Absolventenpreises)

Mitteilung:

Der SGSA-Absolventenpreis 2025 wird an Herrn Marcel Domenz für seine Bachelorarbeit zum Thema „Kosten- und Leistungsrechnung in den Kommunen in Sachsen-Anhalt: Analyse zur Umsetzung der Pflichtregelung des § 20 Abs. 1 KomHVO LSA“ vergeben.

Begründung:

Im Jahr 2025 soll zum fünften Mal der SGSA-Absolventenpreis für die beste Bachelorarbeit des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Fachhochschule Harz vergeben werden, dotiert mit einem Preisgeld in Höhe von 500 Euro.

Hierfür stehen im Rahmen des Projektes zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in der Haushaltsstelle 659 entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Auswahlkommission der Hochschule Harz, die aus je einem Mitglied der drei Säulen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften besteht, schlägt aufgrund ihrer Beratung am 21.05.2025 folgende kommunalwissenschaftliche Bachelorarbeit (**Anlage 1**) als prämiierungswürdig vor:

„Kosten- und Leistungsrechnung in den Kommunen in Sachsen-Anhalt: Analyse zur Umsetzung der Pflichtregelung des § 20 Abs. 1 KomHVO LSA“, vorgelegt von Herrn Marcel Domenz.

Herr Domenz beschäftigt sich in seiner Bachelorarbeit mit dem kommunalen Haushaltswesen, speziell mit dem Umsetzungsstand der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in den Kommunen Sachsen-Anhalts. Methodisch bildet eine Online-Befragung und deren Auswertung den Kern der Untersuchung. Er entwickelt hieraus Handlungsempfehlungen für einen unterschiedlichen Adressantenkreis. Die Studie ist handwerklich hervorragend gelungen und bietet im primärempririschen Teil nahezu keinen Anlass zur Kritik. Sie generiert nicht nur einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, sondern zeichnet sich auch durch ihre hohe Praxisrelevanz aus. Im Übrigen bezieht sich die Kommission auf die nach ihrer Ansicht zutreffenden Ausführungen in den beiden Gutachten (**Anlage 2 und 3**) zur Arbeit.

Die Arbeit wurde von den beiden Gutachtern, Herrn Mathias Wiener und Prof. Oliver Junk, mit der Note 1,3 bewertet. Angemerkt sei, dass sich unter den zur Prämierung vorgeschlagenen Arbeiten keine mit 1,0 bewertete kommunalwissenschaftliche Arbeit befand.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist die Bachelorarbeit ebenfalls von besonderer Bedeutung für die kommunale Praxis und insgesamt prämiierungswürdig.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, an Herrn Marcel Domenz den diesjährigen Absolventenpreis für die beste Bachelorarbeit des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz zu vergeben.

Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der feierlichen Exmatrikulationsveranstaltung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz am 20.06.2025 in Halberstadt statt, an der Frau Otte-Sonnenschein, Beigeordnete des SGSA, teilnehmen wird.

Das Präsidium wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.